

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1969

Nummer 77

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	2. 12. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold	799
2020	2. 12. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Kreises Höxter	818

2020

Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold Vom 2. Dezember 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Stadt Lage und die Gemeinden Billinghamen, Ehrentrop, Hagen, Hardissen, Hedderhagen, Heiden, Heßloh, Hörste — mit Ausnahme der in § 9 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Müssen, Ohrsen, Pottenhausen, Waddenhausen und Wissentrop sowie die Gemeinde Kachtenhausen (Kreis Lemgo) — mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, die in den Kreis Detmold eingegliedert wird. Die Gemeinde erhält den Namen Lage und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Aus der Gemeinde Kachtenhausen werden die folgenden Flurstücke in die Stadt Oerlinghausen (Kreis Lemgo) eingegliedert:

Gemarkung Kachtenhausen

Flur 1 Nr. 152, 181, 236 bis 245,

Flur 4 Nr. 1 bis 9, 66,

Flur 5 Nr. 43, 44, 45, 53, 59, 70, 72 bis 78, 149 bis 153, 156, 157, 159 bis 174, 180 bis 185, 187 bis 191, 204 bis 207, 234, 235.

§ 2

(1) Die Stadt Detmold, die zum Amt Detmold-Land gehörenden Gemeinden Barkhausen, Brokhausen, Dehlentrop, Hakedahl, Jerxen-Orbke, Leistrup-Meiersfeld, Mosebeck, Niederschönhausen, Oberschönhausen — mit Aus-

nahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Oettern-Bremke, Remmighausen, Schönemark — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Spork-Eichholz, Vahlhausen bei Detmold, die Gemeinden Bentrup — mit Ausnahme der in § 8 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Berlebeck, Heidenoldendorf, Heiligenkirchen, Hiddesen, Hornoldendorf, Nienhagen, Niewald, Pivitsheide V. H., Pivitsheide V. L. — mit Ausnahme der in § 9 Nr. 2 genannten Flurstücke — sowie die Gemeinde Loßbruch (Kreis Lemgo) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen, die in den Kreis Detmold eingegliedert wird. Die Gemeinde erhält den Namen Detmold und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden aus der Gemeinde Cappel folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Cappel

Flur 1 Nr. 1 bis 23, 27 bis 30, 33 bis 42, 48 bis 52, 54, 57, 58, 60 bis 74, 75/halb, 77 bis 86, 87/halb, 88, 89 und 90.

(3) Das Amt Detmold-Land wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Detmold.

§ 3

(1) Die Stadt Blomberg — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Altdonop, Borkhausen, Brüntrup, Cappel — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe, Herrentrop, Höntrup, Istrup, Kleinenmarpe, Maspe, Mossenberg-Wöhren, Reelkirchen, Siebenhöfen, Tintrup und Wellentrop werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Blomberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden aus der Gemeinde Belle folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Belle

Flur 1 Nr. 1 bis 5, 9 bis 17 und 331.

§ 4

Die Gemeinden Schlangen, Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Schlangen.

§ 5

(1) Die Stadt Horn und die Gemeinden Belle — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Bellenberg, Billerbeck, Fromhausen, Heesten, Holzhausen-Externsteine, Leopoldstal, Bad Meinberg, Schmedissen (Amt Detmold-Land), Vahlhausen bei Horn, Veldrom und Wehren sowie die Gemeinde Kempenfeldrom (Amt Steinheim, Kreis Höxter) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen, die in den Kreis Detmold eingegliedert wird. Die Gemeinde erhält den Namen Bad Meinberg-Horn und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Oberschönhausen die Flurstücke

Gemarkung Oberschönhausen

Flur 4 Nr. 7 bis 15, 17, 18, 20, 21, 22, 25, 26, 29, 30, 31, 36, 38, 39, 40, 44 bis 50, 74 bis 78, 85, 86, 87, 90 bis 96, 98 bis 105, 107 bis 111, 114, 115, 117 bis 124, 127, 128, 129, 131, 132, 134 bis 138, 141 bis 145, 149, 151, 152, 153, 158 bis 186, 188 bis 201,

Flur 5 (ganz),

2. aus der Gemeinde Schönemark die Flurstücke

Gemarkung Schönemark

Flur 3 Nr. 1, 2, 8, 10 bis 13, 15, 17, 18, 21, 22, 24, 25/halb, 28/halb, 58, 59, 61, 64, 66, 67, 69, 73, 74, 75, 77 bis 85, 87 und 88.

§ 6

(1) Die Gemeinden Schieder, Brakelsiek, Lothe, Ruen-siek, die Stadt Schwalenberg, die Gemeinden Siekholz und Wöbbel werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Schieder-Schwalenberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden aus der Stadt Blomberg folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Blomberg

Flur 24 Nr. 26/6, 27/6, 7 bis 14, 28/15, 29/15, 16 bis 23, 27 und 28,

Flur 25 Nr. 21 bis 31, 33 bis 39, 95/42, 96/42, 43 bis 60, 91/61, 92/61, 62 bis 66, 93/67, 94/67, 68 bis 74, 76, 77, 80 bis 90, 98, 100, 101 und 102.

§ 7

(1) Die Stadt Lügde (Amt Lügde, Kreis Höxter), die Gemeinde Harzberg (Amt Lügde, Kreis Höxter) und die Gemeinden Elbrinxen, Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Niese, Rischenau, Sabbenhausen und Wörderfeld werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen, die in den Kreis Detmold eingegliedert wird. Die Gemeinde erhält den Namen Lügde und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Lügde wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Lügde.

§ 8

In die Stadt Lemgo (Kreis Lemgo) werden eingegliedert:

1. die Gemeinden Hörstmar und Trophagen (Kreis Detmold),

2. aus der Gemeinde Bentrup die Flurstücke

Gemarkung Bentrup

Flur 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 10, 11, 13, 14, 16 bis 19, 21 bis 24, 97 bis 100, 102 bis 111, 113 bis 119, 121.

§ 9

In die Gemeinde Augustdorf werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Hörste die Flurstücke

Gemarkung Hörste

Flur 8 Nr. 35 und 53,

Flur 9 — soweit nicht schon zur Gemeinde Augustdorf gehörend —,

Flur 11 — mit Ausnahme von Nr. 53 und 54 —,

Flur 12,

2. aus der Gemeinde Pivitsheide V. L. die Flurstücke

Gemarkung Augustdorf

Flur 1 Nr. 157,

Flur 2 Nr. 2 bis 10,

Flur 3 Nr. 1 bis 4,

Gemarkung Pivitsheide V. L.

Flur 4 Nr. 69, 70, 71, 73, 155, 156, 157 und 161.

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 10

(1) Die Gebietsänderungsverträge zwischen den Gemeinden Hörste und Kachtenhausen und der Stadt Lage vom 19. November 1968, die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Lage mit den Gemeinden Billinghamen, Ehrentrup, Hagen, Hardissen, Hedderhagen, Heiden, Heßloh, Hörstmar, Müssen, Ohrsen, Pottenhausen, Trophagen, Waddenhausen und Wissentrop vom 9. Dezember 1968 und die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Kachtenhausen, Kreis Lemgo, in die Stadt Oerlinghausen, Kreis Lemgo, und über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Kachtenhausen aus dem Kreis Lemgo in den Kreis Detmold und in die neue Stadt Lage vom 26. September 1969 werden bestätigt,

der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hörste und der Stadt Lage mit der Maßgabe, daß sich der Umfang der Gebietsänderung aus § 1 des Gesetzes ergibt und daß das nach § 8 des Vertrages in Hörste einzurichtende Verkehrsamt durch den Rat der Stadt Lage nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst werden kann, die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Detmold mit der Maßgabe, daß sie sich nicht auf die Gemeinden Hörstmar und Trophagen erstrecken.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Barkhausen, Bentrup, Brokhausen, Cappel, Dehlen-trup, Hakedahl, Hidessen, Jerxen-Orbke, Leistrup-Meiersfeld, Mosebeck, Niederschönhausen, Nienhagen, Oberschönhausen, Oettern-Bremke, Pivitsheide V. H., Remmighausen, Schönemark, Spork-Eichholz, Vahlhausen bei Detmold und der Stadt Detmold vom 19. November 1968, die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Detmold mit den Gemeinden Berlebeck, Heidenoldendorf, Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Niewald und Pivitsheide V. L. vom 9. Dezember 1968 und die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Loßbruch aus dem Landkreis Lemgo in den Landkreis Detmold und in die neue Stadt Detmold vom 12. Dezember 1968 werden bestätigt,

der Gebietsänderungsvertrag mit der Maßgabe, daß sich der Umfang der Gebietsänderung aus § 2 des

Anlagen
und b
Anlage

Anlage

Anlage

Anlage

Anlage

Gesetzes ergibt, daß in § 3 Nr. 2 die Schulverbände Bentrup-Loßbruch und Heiligenkirchen-Hornoldendorf, der Feuerlöschverband Heidenoldendorf und der Freibadzweckverband, in § 3 Nr. 3 der Schulverband Cappel, der Feuerlöschverband Cappel und der Friedhofskapellenverband Cappel entfallen und § 11 Nr. 4 Satz 2, Nr. 5, 6 und § 12 Nr. 4 keine Anwendung finden. Über die Beibehaltung der Verwaltungsnebenstellen nach § 14 und die Ausdehnung des Schlachthofzwanges nach § 15 Abs. 4 auf die Außenbereiche der Stadt Detmold entscheidet nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Rat der Stadt Detmold.

Im übrigen trifft die Hauptsatzung der Stadt Detmold nach § 13 der Gemeindeordnung die näheren Vorschriften über die Befugnisse des Ortsausschusses und seines Vorsitzenden.

Anlage 3 (3) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Blomberg mit den Gemeinden Altendonop, Borkhausen, Brüntrup, Cappel, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe, Herrentrup, Höntrop, Istrup, Kleinenmarpe, Maspe, Mossenberg-Wöhren, Reelkirchen, Siebenhöfen, Tintrup und Wellentrup vom 9. Dezember 1968 werden bestätigt.

Anlage 4 (4) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Schlangen, Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck vom 27. Dezember 1968 wird bestätigt.

Anlage 5 a (5) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Horn mit den Gemeinden Bad Meinberg, Belle, Bellenberg, Billerbeck, Fromhausen, Heesten, Holzhausen-Externsteine, Leopoldstal, Oberschönhagen, Schmedissen, Vahlhausen bei Horn, Veldrom und Wehren vom 9. Dezember 1968
Anlage 5 b und die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Einbeziehung der Gemeinde Kempenfeldrom (Amt Steinheim, Landkreis Höxter) in den Zusammenschluß dieser Gemeinden und der Eingliederung der Stadt Bad Meinberg-Horn in den Landkreis Detmold vom 21. Juli 1969 werden bestätigt.

Anlage 6 a (6) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Schieder, Brakelsiek, Wöbbel und Siekholz vom 29.
Anlage 6 b November 1968 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Schwalenberg und der Gemeinden Ruensiek und Lothe in die neue Stadt Schieder-Schwalenberg vom 9. Dezember 1968 werden bestätigt,

der Gebietsänderungsvertrag mit der Maßgabe, daß §§ 3, 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 keine Anwendung finden und die Hauptsatzung nach § 13 der Gemeindeordnung die näheren Vorschriften über die Befugnisse des Ortsausschusses und seines Vorsitzenden trifft.

Anlage 7 a (7) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Elbrinxen, Falkenhagen, Hummersen, Köterberg,
Anlage 7 b Niese, Sabbenhausen, Wörderfeld, Harzberg und Lügde vom 24. März 1969 und die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Lügde und der Gemeinde Harzberg aus dem Landkreis Höxter in den Landkreis Detmold sowie der Gemeinde Rischenau in die neue Stadt Lügde vom 10. April 1969 in der Fassung vom 14. Oktober 1969 werden bestätigt,

der Gebietsänderungsvertrag mit der Maßgabe, daß der Vertrag für die Gemeinde Rischenau nicht gilt und die Hauptsatzung nach § 13 der Gemeindeordnung die näheren Vorschriften über die Befugnisse des Ortsausschusses und seines Vorsitzenden trifft.

Anlage 8 a (8) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Trophagen und der Stadt Lemgo vom 9./25. Januar
Anlage 8 b 1969, der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Ge-

meinde Hörstmar und der Stadt Lemgo vom 2./7. Januar 1969 und die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Hörstmar und Trophagen aus dem Landkreis Detmold in den Landkreis Lemgo und in die Stadt Lemgo und der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Bentrup aus dem Landkreis Detmold in den Landkreis Lemgo und in die Stadt Lemgo vom 5. Februar 1969 werden bestätigt,

der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Lemgo und der Gemeinde Trophagen mit der Maßgabe, daß die §§ 8 und 9 keine Anwendung finden,

der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Lemgo und der Gemeinde Hörstmar mit der Maßgabe, daß die §§ 8 und 9 keine Anwendung finden und die Vorschriften der §§ 10 und 11 nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der Stadt Lemgo aufgehoben werden können, beide Gebietsänderungsverträge mit der Maßgabe, daß die Hauptsatzung der Stadt Lemgo nach § 13 der Gemeindeordnung die näheren Vorschriften über die Befugnisse des Ortsausschusses und seines Vorsitzenden trifft.

(9) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinden Hörste und Pivitsheide V. L. in die Gemeinde Augustdorf vom 9. Dezember 1968 werden bestätigt.

§ 11

(1) In den neuen Gemeinden üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), zukommenden Befugnisse und Pflichten Personalkommissionen aus. Sie bestehen aus je einem Mitglied der in den Personalräten

a) der zu der neuen Gemeinde ganz oder teilweise zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden und

b) der aufgelösten Ämter, wenn Aufgaben dieser Körperschaft ganz oder teilweise auf die neue Gemeinde übergehen,

vertretenen Gruppen (oder dem Personalobmann).

Ist in einer bisherigen Gemeinde ein Gesamtpersonalrat errichtet, gehört nur dieser, und zwar in seiner Gesamtheit, der Personalkommission an. Für die Wahl der Mitglieder gilt § 31 Abs. 1 Satz 3 LPVG entsprechend.

(2) Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß alle Angelegenheiten als gemeinsame Angelegenheit gelten.

(3) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

§ 12

(1) Die Amtsbezirke der Amtmänner in Detmold und Blomberg nach der Verordnung zur Sicherung des Landeshaushalts und der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 14. Oktober 1931 (LV Band 31 S. 393) und der Dritten Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung vom 30. Januar 1932 (LV Band 31 S. 443) werden aufgelöst.

(2) § 53 a des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), und § 18 des Meldegesetzes vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) werden aufgehoben.

§ 13

(1) Die Gemeinden Blomberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg werden dem Amtsgericht Blomberg, die Gemeinden Detmold, Bad Meinberg-Horn und Schlangen werden dem Amtsgericht Detmold, die Gemeinde Lage wird dem Amtsgericht Lage zugeordnet.

(2) Das Amtsgericht Horn wird aufgehoben. § 3 Nr. 10 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 444), erhält folgende neue Fassung:

10. Landgerichtsbezirk Detmold in

- a) Blomberg
- b) Detmold
- c) Lage
- d) Lemgo
- e) Oerlinghausen
- f) Bad Salzuflen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuberger

Anlage 1 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen
der Gemeinde Hörste
und
der Stadt Lage (Lippe)

wird auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Hörste vom 15. November 1968 und des Rates der Stadt Lage vom 14. November 1968 folgender Gebietsänderungsvertrag gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), abgeschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Hörste —

mit Ausnahme der Fluren und Flurstücke,
Gemarkung Hörste

Flur 8 Nr. 21—24, 27, 28, 29, 33—41, 46, 48—55 und 58,

Flur 9 (soweit sie nicht schon zur Gemeinde Augustdorf gehört — = Flurstück 55, 57, 58, 70 und 71 —),

Flur 11 außer Nr. 53 und 54,

Flur 12,

die nach Augustdorf eingemeindet werden sollten — *)

und die Stadt Lage schließen sich zu einer amtsfreien Gemeinde zusammen.

§ 2

Name der Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Lage“.

Die Gemeinde Hörste führt neben dem Namen der Stadt Lage ihren bisherigen Namen als Ortschaft weiter.

*) vgl. § 10 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Stadt Lage wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hörste für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

(2) Die in der Gemeinde Hörste geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Hörste gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Lage.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in der Gemeinde Hörste geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

(2) Die von der Gemeinde Hörste rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten in jedem Falle bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Lage oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.

(3) § 40 **) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Übernahme von Dienstkräften

Die Stadt Lage verpflichtet sich, die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Hörste in ihren Dienst zu übernehmen.

§ 8

Entwicklungsklausel

Die Ortschaft Hörste wird als Erholungsgebiet der Stadt Lage behandelt. Das Verkehrsamt der Stadt Lage wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in der Ortschaft Hörste eingerichtet und mit einer hauptamtlichen Ganztagskraft besetzt. *)

Einrichtungen und Anlagen in der Ortschaft Hörste, die insbesondere zur Förderung des Fremdenverkehrs geschaffen wurden, sollen erhalten und weiter vervollkommen werden. Die neue Stadt Lage wird bemüht sein, die Einrichtungen des Fremdenverkehrs mindestens auf dem bei gleichbedeutsamen Luftkurorten üblichen Niveau zu halten.

Zu den Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, zählen außer dem Verkehrsamt insbesondere das Freibad und seine Umgebung, die gemeindlichen Parkanlagen und die Wanderwege.

Soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, bleibt es der Ortschaft Hörste zum Zweck der Fremdenwerbung gestattet, nach amtlicher Anerkennung die Bezeichnung „Luftkurort Hörste“ mit dem Zusatz „Stadt Lage“ zu führen.

§ 9

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Hörste / Lage, den 19. November 1968

*) vgl. § 10 Abs. 1 des Gesetzes.
**) jetzt § 39.

Anlage 1 b

**Gebietsänderungsvertrag
Zwischen
der Gemeinde Kachtenhausen
und
der Stadt Lage (Lippe)**

wird auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Kachtenhausen vom 18. November 1968

und des Rates der Stadt Lage vom 14. November 1968 folgender Gebietsänderungsvertrag gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), abgeschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Kachtenhausen und die Stadt Lage schließen sich zu einer amtsfreien Gemeinde zusammen.

§ 2

Name der Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Lage“.

Die Gemeinde Kachtenhausen führt neben dem Namen der Stadt Lage ihren bisherigen Namen als Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Stadt Lage wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kachtenhausen für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

(2) Die in der Gemeinde Kachtenhausen geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Kachtenhausen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Lage.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in der Gemeinde Kachtenhausen geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

(2) Die von der Gemeinde Kachtenhausen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten in jedem Falle bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Lage oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.

(3) § 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Die Stadt Lage verpflichtet sich, die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Kachtenhausen in ihren Dienst zu übernehmen.

§ 8

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Kachtenhausen / Lage, den 19. November 1968

*) jetzt § 39.

Anlage 1 c

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Lage mit den Gemeinden Billinghamen, Ehrentrop, Hagen, Hardissen, Hedderhagen, Heiden, Heßloh, Hörstmar^{*)}, Müssen, Ohrsen, Pottenhausen, Trophagen^{*)}, Waddenhausen und Wissenstrup — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Teile —

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269 / GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird in Verbindung mit dem zwischen der Stadt Lage und der Gemeinde Hörste am 19. 11. 1968 abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Stadt Lage ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden.
2. Folgende Zweckverbände werden aufgelöst:
Schulverband Lage,
Feuerlöschverband Lage,
Friedhofszweckverband Lage und
Abwasserverband Pottenhausen-Waddenhausen.
Die neue Stadt Lage ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.
Für die übrigen Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
3. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
4. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.
5. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
6. § 40 **) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
7. Die von den bisherigen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Lage oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.
8. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Lage.
9. Die neue Stadt Lage ist verpflichtet, die Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden gemäß §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu übernehmen. Für die Angestellten und Arbeiter sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
10. Die zusammengeschlossenen Gemeinden können ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Lage unter der Bezeichnung Ortsteil weiterführen.
11. Die Stadt Lage kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.

Detmold, den 9. Dezember 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) vgl. § 10 Abs. 1 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**) jetzt § 39.

Anlage 1 d**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Kachtenhausen, Kreis Lemgo, in die Stadt Oerlinghausen, Kreis Lemgo, und über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Kachtenhausen aus dem Kreis Lemgo in den Kreis Detmold und in die neue Stadt Lage

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird in Verbindung mit dem zwischen der Gemeinde Kachtenhausen und der Stadt Lage abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 19. November 1968 bestimmt:

I.

Zur Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Kachtenhausen, Kreis Lemgo, in die Stadt Oerlinghausen, Kreis Lemgo:

1. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Kachtenhausen gehen, soweit sie nach der Eingliederung auf dem Gebiet der Stadt Oerlinghausen liegen, unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Oerlinghausen über. Die Stadt Oerlinghausen ist verpflichtet, die Gemeinde Kachtenhausen oder deren Rechtsnachfolgerin von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen eingegangen worden sind.
2. Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Kachtenhausen geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Oerlinghausen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich nach der Eingliederung im Gebiet der Stadt Oerlinghausen befinden.
3. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
4. Die in den im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Kachtenhausen geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus. Die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
5. Die für die im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Kachtenhausen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Festsetzung als Ortsrecht der Stadt Oerlinghausen fort. Im übrigen gilt in den im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Kachtenhausen nach der Eingliederung das Ortsrecht der Stadt Oerlinghausen. § 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
6. Für die Zweckverbände ergibt sich die Rechtsnachfolge aus § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
7. Die Zuordnung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Kachtenhausen zu einer der Ortschaften der Stadt Oerlinghausen obliegt dem Gemeinderat.
8. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Kachtenhausen gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Oerlinghausen.

*) jetzt § 39.

II.

Zur Eingliederung der Gemeinde Kachtenhausen — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile — aus dem Kreis Lemgo in den Kreis Detmold und in die neue Stadt Lage:

1. Das Grundeigentum des Kreises Lemgo geht, soweit es im Gebiet der Gemeinde Kachtenhausen liegt, mit den darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf den Kreis Detmold über. Das Eigentum an den Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Kachtenhausen geht ebenfalls unentgeltlich auf den Kreis Detmold über. Der Kreis Detmold ist verpflichtet, den Kreis Lemgo von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung der Kreisstraßen eingegangen worden sind.
2. Das bewegliche Vermögen des Kreises Lemgo geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Kreises Detmold über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Gemeinde Kachtenhausen befinden.
3. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
4. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt in Kachtenhausen das Kreisrecht des Kreises Detmold. Das Kreisrecht des Kreises Lemgo tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Kreis Lemgo gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Kreis Detmold.
6. Der Schulverband Kachtenhausen wird aufgelöst. Seine Aufgaben werden von der neuen Stadt Lage weitergeführt. Im übrigen gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Detmold, den 26. September 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 2 a**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der amtsangehörigen Gemeinden

Barkhausen,
Brokhausen,
Dehlentrup,
Hakedahl,
Jerxen-Orbke,
Leistrup-Meiersfeld,
Mosebeck,
Niederschönhausen,
Oberschönhausen,
Oettern-Bremke,
Remmighausen,
Schönemark,
Spork-Eichholz und
Vahlhausen bei Detmold vom 14. November 1968,

der amtsfreien Gemeinden

Bentrop vom 3. Dezember 1968,
Cappel vom 14. November 1968,
Hiddesen vom 15. November 1968,
Nienhausen vom 15. November 1968,
Pivitsheide V. H. vom 13. November 1968
und der Stadt Detmold vom 19. November 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW.

S. 167) mit Zustimmung der Amtsvertretung des Amtes Detmold-Land durch den Beschluß vom 14. November 1968 (§ 5 Abs. 2 AmtsO) zwischen den Gemeinden folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1 *)

Umfang der Gebietsänderung

1. Die Gemeinden Barkhausen, Bentrup, Berlebeck, Brokhausen, Detmold, Dehlentrup, Hakedahl, Heidenoldendorf, Heiligenkirchen, Hiddesen, Hornoldendorf, Jerxen-Orbke, Leistrup-Meiersfeld, Loßbruch, Mosebeck, Niederschönhagen, Nienhagen, Niewald, Oettern-Bremke, Pivitsheide V. H., Pivitsheide V. L., Remmighausen, Schönemark, Spork-Eichholz und Vahlhausen bei Detmold schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen.

Ausgenommen von diesem Zusammenschluß sind:

- a) bei der Gemeinde Niederschönhagen die Flurstücke Gemarkung Niederschönhagen Flur 1 Nr. 88 Gemarkung Oberschönhagen Flur 1 Nr. 113
- b) bei der Gemarkung Schönemark die Flurstücke Gemarkung Schönemark Flur 3 Nr. 1, 2, 8, 10 bis 13, 15, 17, 18, 21, 22, 24, 25/halb, 28/halb, 55, 58, 59, 61, 64, 66, 67, 69, 73, 74, 75, 77 bis 85, 87 und 88,
- c) bei der Gemeinde Pivitsheide V. L. die Flurstücke Gemarkung Augustdorf Flur 1 Nr. 157, Flur 2 Nr. 2—10, Flur 3 Nr. 1—4 Gemarkung Pivitsheide V. L. Flur 4 Nr. 69, 70, 71, 73, 155, 156, 157 und 161.

2. In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

- a) aus der Gemeinde Cappel (Wohnbezirk Altenkamp) die Flurstücke Gemarkung Cappel Flur 1 Nr. 1—23, 27 bis 30, 33 bis 42, 48 bis 52, 54, 57, 58, 60—74, 75/halb, 77 bis 86, 87/halb, 88, 89 und 90.
- b) aus der Gemeinde Oberschönhagen (Wohnbezirk Hülsen) die Flurstücke Gemarkung Leistruper Wald Flur 1 Nr. 12, 17 bis 21, Flur 2 Nr. 18, 19 und 20. Gemarkung Niederschönhagen Flur 1 Nr. 77, Gemarkung Oberschönhagen Flur 1 Nr. 1 bis 5, 7 bis 12, 14, 16, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 29, 64 bis 68, 70 bis 74, 76, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 87, 92, 94, 95, 97, 98, 101 bis 104, 106 bis 110, 114, 115, 117 bis 124, 126, 127, 128, 130 bis 142, 143/halb, 144, 145/halb, 146, 147, 148, 150, 152 bis 160, Flur 3 Nr. 50, 51 und 52.
3. Soweit in diesem Vertrag die Bezeichnung „bisherige Gemeinde“, „Ortschaften“, „Ortsteile“ oder „Gebietsteile“ auftreten, sind darunter lediglich diejenigen Gebietsteile zu verstehen, die gemäß Abs. 1 und 2 zum Gebiet der künftigen Stadt Detmold gehören.

§ 2

Name der Gemeinde

1. Die Gemeinde erhält den Namen „Detmold“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.
2. Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden führen neben dem Namen der Stadt Detmold ihren bisherigen Namen als Bezeichnung der Ortschaft weiter. Eine neue Ortschaftsbezeichnung erhalten folgende bisherige Gemeinden:
Dehlentrup zukünftig Klüt
Leistrup-Meiersfeld zukünftig Diestelbruch
3. Ortschaften mit der Bezeichnung „Luftkurort“ oder einer anderen künftig verliehenen Bezeichnung führen neben ihrem Ortschaftsnamen einen entsprechenden Zusatz.

*) vgl. § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 3

Auflösung des Amtes Detmold-Land und der Zweckverbände

1. Das Amt Detmold-Land wird aufgelöst.
2. Folgende Zweckverbände werden aufgelöst:
 - a) **Schulverbände**
Schulverband Brokhausen
Schulverband Dehlentrup-Klüt
Schulverband Mosebeck
Schulverband Bentrup-Loßbruch *)
Schulverband Heiligenkirchen-Hornoldendorf *)
Schulverband Vahlhausen bei Detmold
 - b) **Feuerlöschverbände**
Feuerlöschverband Brokhausen
Feuerlöschverband Pivitsheide V. H.-Nienhagen
Feuerlöschverband Heidenoldendorf *)
 - c) **Friedhofsverbände**
Friedhofsverband Brokhausen
Friedhofsverband Dehlentrup
Friedhofsverband Vahlhausen bei Detmold
 - d) **Abwasserverbände**
Abwasserverband Eichholz-Remmighausen
 - e) **Sonstige Verbände**
Freibadzweckverband Heidenoldendorf-Pivitsheide V. H. *)
Kassenzweckverband Heiligenkirchen
3. Für folgende Verbände, die bestehen bleiben, ergibt sich die Mitgliedschaft der neuen Stadt Detmold aus § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGemG) vom 26. April 1961 i. d. F. vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45):
 - a) **Schulverbände**
Schulverband Bad Meinberg-Horn
Schulverband Cappel *)
Schulverband Heiden
Schulverband Leistrup-Meiersfeld
Schulverband Remmighausen-Schönemark-Schmedissen
 - b) **Feuerlöschverbände**
Feuerlöschverband Cappel *)
Feuerlöschverband Diestelbruch-Remmighausen
Feuerlöschverband Heiden
Feuerlöschverband Hörste
 - c) **Abwasserverbände**
Abwasserverband Detmold
Abwasserverband Mittleres Werretal
Abwasserverband Mosebeck
 - d) **Sonstige Verbände**
Friedhofskapellenverband Cappel *)
Friedhofsverband Diestelbruch
Kassenverband Pivitsheide V. L.
Kassenverband Heiden
Wasserbeschaffungsverband Wiembeck
Wasserversorgungsverband Diestelbruch

§ 4

Rechtsnachfolge

Die neue Stadt Detmold wird Rechtsnachfolgerin der in § 1 genannten Gemeinden und Gebietsteile sowie des Amtes Detmold-Land und der in § 3 Abs. 2 aufgezählten Zweckverbände.

*) vgl. § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 5

Auseinandersetzung
Förderung der bisherigen Gemeinden

1. Eine Auseinandersetzung oder ein Ausgleich in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Interessenausgleich findet nicht statt.
2. Die neue Stadt Detmold ist verpflichtet, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge, namentlich der Wasserversorgung, Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues in einem angemessenen und wirtschaftlich vertretbaren Maße vor allem in den ländlichen Gebieten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen, um die Lebensverhältnisse in Stadt und Land anzugleichen.

Entwicklungstendenzen, die durch die Tätigkeit der bisherigen Gemeindevertretungen und Zweckverbandssammlungen festgelegt worden sind, sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie sich in die Planung der neuen Stadt Detmold einfügen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

Den Vertretungen der bisherigen Gemeinden und Zweckverbände wird empfohlen, bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine Aufstellung der in Frage kommenden Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre dem Rat der neuen Stadt Detmold vorzulegen.

§ 6

Übernahme der Dienstkräfte

1. Die Übernahme der Beamten des aufzulösenden Amtes Detmold-Land, der aufzulösenden Zweckverbände und der Gemeinden durch die neue Stadt Detmold regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).
2. Die Angestellten und Arbeiter des aufzulösenden Amtes, der aufzulösenden Zweckverbände und der Gemeinden sind in ihrer bisherigen Rechtsstellung von der neuen Stadt Detmold zu übernehmen.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden und Gebietsteilen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 8

Realsteuerhebesätze, Hundesteuersätze

1. Die in den bisherigen Gemeinden und Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Jahre unverändert bestehen. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund eines veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung für alle Gemeinden um die gleiche Punktzahl erfolgen.
2. Die Hundesteuersätze, die in den bisherigen Gemeinden und Gebietsteilen für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß galten, bleiben fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert bestehen.

§ 9

Ortsrecht

1. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts behält das in den bisherigen Gemeinden, Gebietsteilen und dem Amt Detmold-Land geltende Ortsrecht sowie das Satzungsrecht der Zweckverbände seine Gültigkeit. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten vom Tage des wirksamen Zusammenschlusses an. § 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
2. Die von den bisherigen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten vorbehaltlich

anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Stadt Detmold weiter.

3. Die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden und der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Zweckverbände bleiben bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres, in dem die Neugliederung erfolgt, in Kraft. Die haushaltsrechtlichen Befugnisse der Gemeinden und Zweckverbände des § 3 Abs. 2 werden nach der wirksamen Neugliederung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres von dem Rat der neuen Stadt Detmold wahrgenommen.
4. Erfolgt die Neugliederung zu Beginn eines Rechnungsjahres, so entfällt die Regelung des Absatzes 3.

§ 10

Ortsteile

1. Die Ortschaften der bisherigen Gemeinden und Gebietsteile nach § 1 werden Ortsteile der neuen Stadt Detmold.
2. Der bisherige Wohnbezirk Altenkamp der Gemeinde Cappel wird dem neuen Ortsteil Mosebeck zugeteilt.

§ 11

Ortsvorsteher

1. Für jeden Ortsteil der neuen Stadt Detmold ist ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher mit einem Stellvertreter durch den Rat der neuen Stadt Detmold auf Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrates zu wählen.
2. Bis zur Neubildung des Rates der neuen Stadt Detmold werden die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter von den bisherigen Gemeinderäten gewählt. Der kommissarische Bürgermeister der neuen Stadt Detmold hat diese Wahl unverzüglich nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zu bestätigen.
3. Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter sollen dem Rat der neuen Stadt Detmold angehören. Ist das nicht der Fall, müssen sie nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes wählbar sein. Voraussetzung für ihre Wahl ist, daß sie ihren Wohnsitz in dem betreffenden Ortsteil haben. Bei der Wahl ist das Ergebnis der letzten Kommunalwahl in dem Ortsteil zu berücksichtigen.
4. Die Ortsvorsteher haben repräsentative Aufgaben in ihrem Ortsteil wahrzunehmen, soweit sie der Bürgermeister der neuen Stadt Detmold nicht selbst übernimmt. Ihnen können außerdem einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen werden. *)
5. Soweit die Ortsvorsteher nicht dem Rat der neuen Stadt Detmold angehören, sind sie berechtigt, an den Sitzungen des Rates bzw. der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern eine Angelegenheit behandelt wird, die ihren Ortsteil betrifft. *)
6. Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter sind zu Ehrenbeamten der neuen Stadt Detmold zu ernennen. Die Ortsvorsteher erhalten eine vom Rat der neuen Stadt Detmold festzusetzende Aufwandsentschädigung. *)

§ 12

Ortschaftsrat

1. Für jeden Ortsteil der neuen Stadt Detmold wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) bis zu 1 000 Einwohnern	3 Mitglieder
b) von 1 001 bis 3 000 Einwohnern	5 Mitglieder
c) von 3 001 bis 7 000 Einwohnern	7 Mitglieder
d) über 7 000 Einwohner	9 Mitglieder
2. Den Ortschaftsräten gehören die Ortsvorsteher der jeweiligen Ortsteile kraft ihres Amtes an. Die restlichen Mitglieder werden vom Rat der neuen Stadt Detmold unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses

*) jetzt § 39.

*) vgl. § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

in den einzelnen Ortsteilen gewählt. Wählbar sind nur Bürger, die in dem betreffenden Ortsteil wohnen und für den Rat der neuen Stadt Detmold gewählt werden können.

3. Für die Übergangszeit bis zur Bildung des Rates der neuen Stadt Detmold gilt die Regelung des § 11 Abs. 2 entsprechend.
4. Der Ortschaftsrat soll in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, gehört werden. In bezug auf solche Angelegenheiten hat er das Recht, dem Rat der neuen Stadt Detmold Vorschläge zu unterbreiten. *)
5. Die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Ortschaftsrates wird durch den kommissarisch eingesetzten Bürgermeister bzw. durch den Rat der neuen Stadt Detmold festgelegt.
6. Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.
7. Ratsmitglieder, die in einem Ortsteil wohnen und dem Ortschaftsrat nicht angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Änderung der Ortschaftsverfassung

1. Diese Ortschaftsverfassung gilt bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Rates der neuen Stadt Detmold. Sie kann schon vorher mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates der neuen Stadt Detmold geändert werden.
2. Für den Fall, daß eine künftige gesetzliche Regelung entweder nur einen Ortsvorsteher oder einen Ortschaftsrat für die Ortsteile vorsieht, wird auf den Ortschaftsrat verzichtet.

§ 14

Verwaltungsnebenstellen

1. In den bisherigen Gemeinden Heidenoldendorf, Hiddessen und für die Räume Heiligenkirchen-Berlebeck und Pivitsheide werden Verwaltungsstellen zur Erledigung bestimmter ortsnahe Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanzweisung eingerichtet. *)
2. In den Ortschaften mit einem erheblichen Fremdenverkehr sind Außenstellen des Fremdenverkehrsamtes zu erhalten bzw. einzurichten.

§ 15

Sonstige Vereinbarungen

Die kommunalen Einrichtungen in den bisherigen Gemeinden sind nach Möglichkeit zu erhalten und weiter auszubauen.

Das auf den örtlichen Bereich zugeschnittene kulturelle, sportliche und sonstige Vereinsleben ist zu erhalten und zu fördern.

Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden und der Feuerlöschverbände bleiben als selbständige Löschgruppen bestehen, sofern sich der Personalbestand der bisherigen Wehren nicht wesentlich vermindert.

Hausschlachtungen in den Außenbereichen der neuen Stadt Detmold sind vom Schlachthofzwang auszunehmen. *)

Bei einer späteren Neugliederung der Jagdbezirke soll die bisherige Einteilung möglichst beibehalten werden.

Die Zuordnung der bisherigen Gemeinden und Gebietsteile zu den einzelnen Friedhöfen ist möglichst nicht zu verändern.

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen, unterwerfen sich die Beteiligten einer von der Aufsichtsbehörde einzuholenden Entscheidung.

*) vgl. § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 17

Umfang der Geltung des Vertrages und Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag ist auch dann gültig, wenn er nicht von allen Gemeinden unterzeichnet wird, die im Vorschlag des Innenministers für die Neugliederung des Raumes Detmold aufgeführt worden sind.
2. Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Detmold, den 19. November 1968

Anlage 2 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Detmold mit den Gemeinden Berlebeck, Heidenoldendorf, Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Niewald und Pivitsheide V.L. — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Teile —

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Detmold und den Gemeinden Barkhausen, Bentrup, Brokhäusen, Dehlentrup, Hakedahl, Jerxen-Orbke, Leistrup-Meiersfeld, Mosebeck, Niederschönhausen, Oberschönhausen, Oettern-Bremke, Remmighausen, Schönemark, Spork-Eichholz, Vahlhausen bei Detmold, Cappel, Hiddessen, Nienhausen und Pivitsheide V.H. vom 19. November 1968 mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Stadt Detmold ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden.
2. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinden Cappel und Oberschönhausen gehen, soweit sie nach der Eingliederung auf dem Gebiet der neuen Stadt Detmold liegen, mit den darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf die neue Stadt Detmold über.
3. Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Cappel und Oberschönhausen geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum der neuen Stadt Detmold über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich nach der Eingliederung im Gebiet der neuen Stadt Detmold befinden.
4. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
5. Folgende Zweckverbände werden aufgelöst:
Schulverband Heiligenkirchen-Hornoldendorf,
Feuerlöschverband Heidenoldendorf,
Freibadzweckverband Heidenoldendorf-Pivitsheide V.H.
Die neue Stadt Detmold ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.
Für die übrigen Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
6. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gebietsteilen der Gemeinden Cappel und Oberschönhausen geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Bereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.
7. Die in den bisherigen Gemeinden und Gebietsteilen der Gemeinden Cappel und Oberschönhausen geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre

unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

8. § 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
9. Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden und den Gemeinden Cappel und Oberschönhausen für die eingegliederten Gebietsteile rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Detmold oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.
10. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und den Gebietsteilen der Gemeinden Cappel und Oberschönhausen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Detmold.
11. Die neue Stadt Detmold ist verpflichtet, die Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Amtes Detmold-Land gemäß § 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu übernehmen. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gilt Entsprechendes.
12. Die zusammengeschlossenen Gemeinden können ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Detmold unter der Bezeichnung Ortsteil weiterführen. Die Zuordnung der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes genannten Flurstücke (Ortsteil Altenkamp aus der Gemeinde Cappel und Ortsteil Hülsen aus der Gemeinde Oberschönhausen) obliegt dem Rat der neuen Stadt Detmold.
13. Die Stadt Detmold kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.

Detmold, den 9. Dezember 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) jetzt § 39.

Anlage 2 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Loßbruch aus dem Landkreis Lemgo in den Landkreis Detmold und in die neue Stadt Detmold

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. 1953 S. 305/GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird bestimmt:

1. Die neue Stadt Detmold ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Loßbruch.
2. Das Grundeigentum des Landkreises Lemgo geht, soweit es im Gebiet der Gemeinde Loßbruch liegt, mit den darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf den Landkreis Detmold über. Das Eigentum an den Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Loßbruch geht ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Detmold über. Der Landkreis Detmold ist verpflichtet, den Landkreis Lemgo von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.
3. Das bewegliche Vermögen des Landkreises Lemgo geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Land-

kreises Detmold über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Gemeinde Loßbruch befinden.

4. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
5. Für die Übernahme von Beamten der Gemeinde Loßbruch gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gilt Entsprechendes.
6. Die in der Gemeinde Loßbruch geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus. Die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
7. Die von der Gemeinde Loßbruch rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Detmold fort.
8. Das in der Gemeinde Loßbruch im übrigen gültige Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
9. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt in Loßbruch das Kreisrecht des Landkreises Detmold. Das Kreisrecht des Landkreises Lemgo tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
10. Der Schulverband Bentrop-Loßbruch wird aufgelöst. Die Aufgaben dieses Zweckverbandes werden von der neuen Stadt Detmold weitergeführt. Im übrigen gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
11. Die Gemeinde Loßbruch kann ihren Namen unter der Bezeichnung „Ortsteil“ neben dem der Stadt Detmold weiterführen.
12. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Loßbruch gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Detmold und der Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Lemgo zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Detmold.

Detmold, den 12. Dezember 1968

Der Regierungspräsident

*) jetzt § 39.

Anlage 3

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Blomberg mit den Gemeinden Altdonop, Borkhausen, Brüntrup, Cappel, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe, Herrentrup, Höntrup, Istrup, Kleinenmarpe, Maspe, Mossenberg-Wöhren, Reelkirchen, Siebenhöfen, Tintrup und Wellentrup — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Teile —

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Stadt Blomberg ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden.
2. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Belle geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten, soweit es in dem in die neue Stadt Blomberg eingegliederten Gebietsteil gelegen ist, in das Eigentum der neuen Stadt Blomberg über.

Anlage 4

3. Folgende Zweckverbände werden aufgelöst:

Schulverband Cappel,
 Schulverband Donop-Altendonop,
 Schulverband Großenmarpe-Kleinenmarpe,
 Schulverband Istrup-Wellentrup,
 Schulverband Kleinenmarpe-Dalborn,
 Schulverband Reelkirchen
 Schulverband Tintrup,
 Schulverband Blomberg,
 Feuerlöschverband Cappel,
 Feuerlöschverband Donop,
 Feuerlöschverband Großenmarpe-Kleinenmarpe,
 Feuerlöschverband Herrentrup,
 Feuerlöschverband Istrup-Wellentrup,
 Feuerlöschverband Tintrup,
 Friedhofskapellenverband Cappel,
 Friedhofsverband Reelkirchen,
 Friedhofsverband Tintrup,
 Abwasserverband Königsbach,
 Abwasserverband Breites Wasser,
 Wasserbeschaffungsverband Reelkirchen, Herrentrup,
 Höntrup,
 Sporthallenzweckverband Istrup-Wellentrup.
 Die neue Stadt Blomberg ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

4. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
5. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.
6. Die in den bisherigen Gemeinden und Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund des veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
7. § 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
8. Die von den bisherigen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Blomberg oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.
9. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Blomberg.
10. Die neue Stadt Blomberg ist verpflichtet, die Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden gemäß §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu übernehmen. Für die Angestellten und Arbeiter sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
11. Die zusammengeschlossenen Gemeinden können ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Blomberg unter der Bezeichnung Ortsteil weiterführen. Die Zuordnung der in § 3 des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden (Ortsteile) obliegt dem Gemeinderat.
12. Die Stadt Blomberg kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.

Detmold, den 9. Dezember 1968

Der Oberkreisdirektor
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) jetzt § 39.

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Schlangen vom 27. Dezember 1968
 des Rates der Gemeinde Kohlstädt vom 27. Dezember 1968
 des Rates der Gemeinde Oesterholz-Haustenbeck vom 27. Dezember 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) zwischen den Gemeinden Schlangen, Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Gemeinden Schlangen, Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2

Die neue Gemeinde führt weiterhin den Namen „Schlangen“. Die bisherigen Gemeinden Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck führen ihren Namen neben dem der Gemeinde Schlangen unter der Bezeichnung Ortschaft weiter.

§ 3

Der Schulverband Schlangen und der Feuerlöschverband Schlangen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin dieser Verbände ist die Gemeinde Schlangen. Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als Löschgruppen bestehen.

§ 4

Die neue Gemeinde Schlangen ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 5

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

§ 6

Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

§ 7

Die von den bisherigen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.

§ 8

§ 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Schlangen.

§ 10

Die neue Gemeinde Schlangen ist verpflichtet, die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck zu übernehmen.

*) jetzt § 39.

§ 11

Für die bisherigen Gemeinden Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck werden für die Dauer von mindestens zwei Legislaturperioden Ortschaftsräte gebildet und Ortsvorsteher bestellt. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen.

§ 12

Das örtliche Vereinsleben bleibt erhalten und soll im bisherigen Rahmen weiter gefördert werden.

§ 13

Die neue Gemeinde Schlangen ist verpflichtet, die Ortschaften Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck so zu fördern, daß eine Weiterentwicklung gesichert ist. Das gilt in Kohlstädt nach den derzeitigen Vorstellungen des Rates insbesondere für die Anlage eines Kindergartens, die Errichtung eines Sporthauses und einer Lehrerwohnung. Ein Kindergarten und ein Sporthaus fehlen auch in Oesterholz-Haustenbeck. Voraussetzung für die baldige Inangriffnahme dieser Projekte ist die finanzielle Sicherung durch überörtliche Beihilfen. Späteren Entwicklungen soll dadurch nicht vorgegriffen werden, insbesondere einer Klärung in der Angelegenheit der Schulkinder-gärten.

§ 14

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Schlangen/Kohlstädt/Oesterholz-Haustenbeck,
den 27. Dezember 1968

Anlage 5 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Horn mit den Gemeinden Bad Meinberg, Belle, Bellenberg, Billerbeck, Fromhausen, Heesten, Holzhausen-Externsteine, Leopoldstal, Oberschönhausen **), Schmedissen, Vahlhausen bei Horn, Veldrom und Wehren — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Teile —

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Stadt Horn-Bad Meinberg *) ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden.
2. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden Niederschönhausen ***) und Schönewald geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten, soweit es in den in die neue Stadt Horn-Bad Meinberg *) eingegliederten Gebietsteilen gelegen ist, in das Eigentum der neuen Stadt Horn-Bad Meinberg *) über.
3. Der Feuerlöschverband Bad Meinberg und der Schulverband Bad Meinberg werden aufgelöst.
Die neue Stadt Horn-Bad Meinberg *) ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.
Für die übrigen Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
4. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

*) vgl. § 5 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes.

**) Die Bestimmungen finden auf die Gemeinde Oberschönhausen nur insoweit Anwendung, als Teile in die Stadt Bad Meinberg-Horn eingegliedert werden (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1); auf Gebietsteile der Gemeinde Niederschönhausen finden sie keine Anwendung.

5. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.
6. Die in den bisherigen Gemeinden und Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund des veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
7. § 40 **) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
8. Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden und den Gemeinden Niederschönhausen ***) und Schönewald für die eingegliederten Gebietsteile rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Horn-Bad Meinberg *) oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.
9. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Horn-Bad Meinberg *).
10. Die neue Stadt Horn-Bad Meinberg *) ist verpflichtet, die Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden gemäß §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu übernehmen. Für die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
11. Die zusammengeschlossenen Gemeinden können ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Horn-Bad Meinberg *) unter der Bezeichnung Ortsteil weiterführen. Die Zuordnung der im § 5 des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden (Ortsteile) obliegt dem Gemeinderat.
12. Die Stadt Horn-Bad Meinberg *) kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.

Detmold, den 9. Dezember 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) vgl. § 5 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes.

**) jetzt § 39.

**) Die Bestimmungen finden auf die Gemeinde Oberschönhausen nur insoweit Anwendung, als Teile in die Stadt Bad Meinberg-Horn eingegliedert werden (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1); auf Gebietsteile der Gemeinde Niederschönhausen finden sie keine Anwendung.

Anlage 5 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten

1. der Einbeziehung der Gemeinde Kempenfeldrom (Amt Steinheim, Landkreis Höxter) in den Zusammenschluß der Stadt Horn mit den Gemeinden Bad Meinberg, Belle, Bellenberg, Billerbeck, Fromhausen, Heesten, Holzhausen-Externsteine, Leopoldstal, Oberschönhausen, Schmedissen, Vahlhausen bei Horn, Veldrom und Wehren zu einer neuen Stadt Horn-Bad Meinberg *)
2. der Eingliederung der Stadt Horn-Bad Meinberg *) in den Landkreis Detmold

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt

*) vgl. § 5 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes.

geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird in Verbindung mit den Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold vom 9. Dezember 1968 bestimmt:

Anlage 6 a

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinden Schieder, Brakelsiek, Wöbbel und Siekholz schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), mit dem heutigen Tage folgenden Gebietsänderungsvertrag, der in den Ratsversammlungen in

Schieder am 26. November 1968

Brakelsiek am 27. November 1968

Wöbbel am 28. November 1968

Siekholz am 28. November 1968

beraten und beschlossen worden ist und am heutigen Tage unterschrieben wurde.

§ 1

Umfang der Gebietsordnung, Name der Gemeinde

Die Gemeinden Schieder, Brakelsiek, Wöbbei und Siekholz schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen, die nach dem Vorschlage des Entwurfs des Innenministers den Namen „Schieder-Schwalenberg“ trägt und die Bezeichnung Stadt führt. Die genannten Gemeinden führen neben dieser Bezeichnung den bisherigen ihrer Ortschaft weiter. Ortschaften mit der Bezeichnung „Luftkurort“ oder einer anderen künftig verliehenen Bezeichnung führen neben ihren Ortschaftsnamen einen entsprechenden Zusatz.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neue Stadt Schieder-Schwalenberg ist Rechtsnachfolgerin der in § 1 genannten Gemeinden.

§ 3*)

Zweckverbände

Über die Zweckverbände, die Schulverbände, Feuerlöschverbände, Abwasserverbände sowie sonstige Verbände über Wasserbeschaffung, Wasserversorgung, Friedhöfe und Kassen wird eine Entscheidung erst dann gefällt und in einem Nachtrag festgelegt, wenn endgültig feststeht, aus welchen weiteren Gemeinden sich die Großgemeinde Schieder-Schwalenberg zusammensetzt.

§ 4

Auseinandersetzung

Förderung der bisherigen Gemeinden

Eine Auseinandersetzung oder ein Ausgleich in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Interessenausgleich findet nicht statt.

Die neue Stadt Schieder-Schwalenberg ist verpflichtet, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge, namentlich der Wasserversorgung, Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues in einem angemessenen und wirtschaftlich vertretbaren Maße, vor allem in den ländlichen Gebieten, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen, um die Lebensverhältnisse in Stadt und Land anzugleichen.

Entwicklungstendenzen, die durch die Tätigkeit der bisherigen Gemeindevertretungen und Zweckverbandsversammlungen festgelegt worden sind, sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie sich in die Planung der neuen Stadt Schieder-Schwalenberg einfügen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen.

Den Vertretungen der bisherigen Gemeinden und Zweckverbände wird empfohlen, bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine Aufstellung der infrage kommenden Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre dem Rat der neuen Stadt Schieder-Schwalenberg vorzulegen (§ 12).

§ 5

Realsteuerhebesätze

Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Jahre unverändert bestehen. Das

1. Die neue Stadt Horn-Bad Meinberg*) ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kempenfeldrom.

2. Das Grundeigentum des Landkreises Höxter geht, soweit es im Gebiet der Gemeinde Kempenfeldrom liegt, mit den darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf den Landkreis Detmold über. Das Eigentum an den Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Kempenfeldrom geht ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Detmold über. Der Landkreis Detmold ist verpflichtet, den Landkreis Höxter von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.

Das Grundeigentum des Amtes Steinheim geht, soweit es im Gebiet der Gemeinde Kempenfeldrom liegt, mit den darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf die Stadt Horn-Bad Meinberg*) über.

3. Das bewegliche Vermögen des Landkreises Höxter geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Detmold über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Gemeinde Kempenfeldrom befinden.

Das bewegliche Vermögen des Amtes Steinheim geht, soweit es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Gemeinde Kempenfeldrom befinden, unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Horn-Bad Meinberg*) über.

4. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung und ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt zwischen den Landkreisen Detmold und Höxter sowie dem Amt Steinheim und der Stadt Horn-Bad Meinberg*) nicht.

5. Für die Übernahme der Beamten der Gemeinde Kempenfeldrom gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gilt Entsprechendes.

6. Die in der Gemeinde Kempenfeldrom geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus. Die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

7. Die von der Gemeinde Kempenfeldrom rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Horn-Bad Meinberg*) weiter.

8. Das in Kempenfeldrom im übrigen gültige Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40**) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

9. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt in Kempenfeldrom das Kreisrecht des Landkreises Detmold. Das Kreisrecht des Landkreises Höxter tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

10. Die Gemeinde Kempenfeldrom kann ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Horn-Bad Meinberg*) unter der Bezeichnung Ortsteil weiterführen.

11. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Kempenfeldrom gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Horn-Bad Meinberg*) und der Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Höxter zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Detmold.

Detmold, den 21. Juli 1969

Der Regierungspräsident

*) vgl. § 5 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes.

**) jetzt § 39.

*) vgl. § 10 Abs. 6 des Gesetzes.

schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund eines veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung für alle Gemeinden um die gleiche Punktzahl erfolgen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar. *)

§ 6

Überleitung der Bebauungspläne

Die von den bisherigen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Schieder-Schwalenberg oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.

§ 7

Ortsrecht

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

§ 40 **) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Schieder-Schwalenberg.

§ 9

Übernahme der Dienstkräfte

Die neue Stadt Schieder-Schwalenberg ist verpflichtet, die Beamten zusammengeschlossener Gemeinden gemäß §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu übernehmen. Für die Angestellten und Arbeiter sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 10

Ortsteile, Ortschaftsrat und Ortsvorsteher

Die Ortschaften der bisherigen Gemeinden nach § 1 werden Ortsteile der neuen Stadt Schieder-Schwalenberg.

Für jeden Ortsteil der neuen Großgemeinde wird ein Ortschaftsrat gebildet, der für alle Ortschaften aus je drei Mitgliedern besteht. Wählbar für den Ortschaftsrat sind nur Bürger, die in den betreffenden Ortsteilen wohnen und für den Rat der neuen Großgemeinde gewählt werden können. Für die Wahl des Ortschaftsrates durch den Rat der neuen Stadt Schieder-Schwalenberg müssen dabei die Wahlergebnisse der einzelnen Ortsteile Berücksichtigung finden.

Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt.

Der Ortschaftsrat soll in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, gehört werden. In bezug auf solche Angelegenheiten hat er das Recht, dem Rat der Großgemeinde Vorschläge zu unterbreiten.

Die Ortsvorsteher haben repräsentative Aufgaben in ihrem Ortsteil wahrzunehmen, soweit sie der Bürgermeister der Großgemeinde nicht selbst übernimmt. Ihnen können außerdem einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen werden. Die Ortsvorsteher sind, soweit sie nicht dem Rat der neuen Großgemeinde angehören, berechtigt, an den Sitzungen des Rates bzw. der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern eine Angelegenheit behandelt wird, die ihren Ortsteil betrifft. *)

Ratsmitglieder, die in dem Ortsteil wohnen und dem Ortschaftsrat nicht angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Für den Fall, daß eine künftige gesetzliche Regelung entweder nur einen Ortsvorsteher oder einen Ortschaftsrat für die Ortsteile vorsieht, wird auf den Ortschaftsrat verzichtet.

*) vgl. § 10 Abs. 6 des Gesetzes.

**) jetzt § 39.

§ 11

Kommunale Einrichtungen der Gemeinden

Die kommunalen Einrichtungen in den bisherigen Gemeinden sind nach Möglichkeit zu erhalten und weiter auszubauen.

Das auf den örtlichen Bereich zugeschnittene kulturelle, sportliche und sonstige Vereinsleben ist zu erhalten und zu fördern.

§ 12

Aufstellung der durchzuführenden Maßnahmen

Diesem Vertrag ist als Anlage ***) eine Aufstellung der unterzeichneten Gemeinden beigelegt, in der Maßnahmen aufgeführt worden sind, die nach Möglichkeit einer vorrangigen Behandlung und Förderung bedürfen.

§ 13

Umfang und Geltung des Vertrages und Inkrafttreten

Dieser Vertrag ist auch dann gültig, wenn er nicht von allen Gemeinden unterzeichnet wird, die im Vorschlag des Innenministers für die Neugliederung des Raumes Schieder-Schwalenberg aufgeführt werden.

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Schieder, den 29. November 1968

***) nicht abgedruckt.

Anlage 6 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Schwalenberg und der Gemeinden Ruen-siek und Lothe in die neue Stadt Schieder-Schwalenberg

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird in Verbindung mit dem zwischen den Gemeinden Schieder, Siekholz, Wöbbel und Brakelsiek geschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 29. November 1968 mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Stadt Schieder-Schwalenberg ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden.
2. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Blomberg geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten, soweit es in den in die neue Stadt Schieder-Schwalenberg eingegliederten Gebietsteilen gelegen ist, in das Eigentum der neuen Stadt Schieder-Schwalenberg über.
3. Folgende Zweckverbände werden aufgelöst:
Schulverband Schieder-Siekholz,
Schulverband Schieder-Schwalenberg,
Feuerlöschverband Schieder,
Abwasserverband Niesetal,
Freibadzweckverband Niesetal.
Die neue Stadt Schieder-Schwalenberg ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.
Für die übrigen Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
4. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
5. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und dem eingegliederten Gebietsteil der Stadt Blomberg geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

6. Die in den bisherigen Gemeinden und Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund des veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
7. § 40*) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
8. Die von den bisherigen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Schieder-Schwalenberg oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.
9. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und den Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Schieder-Schwalenberg.
10. Die neue Stadt Schieder-Schwalenberg ist verpflichtet, die Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden gemäß §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu übernehmen. Für die Angestellten und Arbeiter sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
11. Die zusammengeschlossenen Gemeinden können ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Schieder-Schwalenberg unter der Bezeichnung Ortsteil weiterführen. Die Zuordnung der im § 6 des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden (Ortsteile) obliegt dem Gemeinderat.
12. Die Stadt Schieder-Schwalenberg kann durch Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.

Detmold, den 9. Dezember 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) jetzt § 39.

Anlage 7 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Räte
der amtsfreien Gemeinden

Elbrinxen vom 1. März 1969
Falkenhagen vom 13. März 1969
Hummersen vom 6. März 1969
Köterberg vom 5. März 1969
Niese vom 5. März 1969
Sabbenhausen vom 6. März 1969
Wörderfeld vom 13. März 1969

der amtsangehörigen Gemeinde
Harzberg vom 6. März 1969

und der amtsangehörigen Stadt
Lügde vom 20. März 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), mit Zustimmung der Amtsvertretung des Amtes Lügde durch den Beschluß vom 18. November 1968 (§ 5 Abs. 2 AmtsO) zwischen den Gemeinden folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Elbrinxen, Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Niese, Rischenau*), Sabbenhausen, Wörderfeld, sowie Harzberg und Lügde (beide Amt Lügde, Landkreis Höxter) schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen.

*) s. a. § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz des Gesetzes.

§ 2

Name der Gemeinde

1. Die Gemeinde erhält den Namen „Lügde“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.
2. Die in § 1 genannten Gemeinden führen neben dem Namen der Stadt Lügde ihren bisherigen Namen als Bezeichnung der Ortschaft weiter.

§ 3

Auflösung des Amtes Lügde und der Zweckverbände

1. Das Amt Lügde wird aufgelöst.
2. Folgende Zweckverbände werden aufgelöst:
Schulverband Falkenhagen-Hummersen
Schulverband Köterberg
Schulverband Niese-Köterberg
Schulverband Lippischer Südosten*)
Feuerlöschverband Köterberg*)
Abwasserverband Wörmketal.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die neue Stadt Lügde wird Rechtsnachfolgerin der in § 1 genannten Gemeinden sowie des Amtes Lügde und der in § 3 Abs. 2 aufgezählten Zweckverbände.

§ 5

Auseinandersetzung

Förderung der bisherigen Gemeinden

1. Eine Auseinandersetzung oder ein Ausgleich in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Interessenausgleich findet nicht statt.
2. Die neue Stadt Lügde ist verpflichtet, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge, namentlich der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebauwes in einem angemessenen und wirtschaftlich vertretbaren Maße nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. Entwicklungstendenzen, die durch die Tätigkeit der bisherigen Gemeindevertretungen und Zweckverbandsversammlungen festgelegt worden sind, sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie sich in die Planung der neuen Stadt Lügde einfügen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.
3. Die neue Stadt Lügde ist verpflichtet, den wirtschafts- und bevölkerungsstrukturellen Gegebenheiten der lippischen Gemeinden Rechnung zu tragen.

§ 6

Übernahme der Dienstkräfte

Die neue Stadt Lügde ist verpflichtet, die Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden gemäß §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) zu übernehmen. Für die Angestellten und Arbeiter sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 8

Realsteuerhebesätze, Hundesteuersätze

1. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Jahre unverändert bestehen. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund eines veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung für alle Gemeinden um die gleiche Punktzahl erfolgen.

*) s. a. § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz des Gesetzes.

2. Die Hundesteuersätze, die in den bisherigen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß galten, bleiben fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert bestehen.

§ 9

Ortsrecht

1. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts behält das in den bisherigen Gemeinden und dem Amt Lügde geltende Ortsrecht sowie das Satzungsrecht der Zweckverbände seine Gültigkeit. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten vom Tage des wirksamen Zusammenschlusses an. § 40 **) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
2. Die von den bisherigen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Stadt Lügde weiter.

§ 10 *)

Ortsteile, Ortschaftsrat und Ortsvorsteher

1. Die Ortschaften der bisherigen Gemeinden nach § 1 werden Ortsteile der neuen Stadt Lügde.
2. Für jeden Ortsteil der neuen Großgemeinde wird ein Ortschaftsrat gebildet, der für alle Ortschaften aus je drei Mitgliedern besteht. Wählbar für den Ortschaftsrat sind nur Bürger, die in den betreffenden Ortsteilen wohnen und für den Rat der neuen Großgemeinde gewählt werden können. Für die Wahl des Ortschaftsrates durch den Rat der neuen Stadt Lügde müssen dabei die Wahlergebnisse der einzelnen Ortsteile Berücksichtigung finden.
3. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt.
4. Der Ortschaftsrat soll in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, gehört werden. In Bezug auf solche Angelegenheiten hat er das Recht, dem Rat der Großgemeinde Vorschläge zu unterbreiten.
5. Die Ortsvorsteher haben repräsentative Aufgaben in ihrem Ortsteil wahrzunehmen, soweit sie der Bürgermeister der Großgemeinde nicht selbst übernimmt. Ihnen können außerdem einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen werden. Die Ortsvorsteher sind, soweit sie nicht dem Rat der neuen Großgemeinde angehören, berechtigt, an den Sitzungen des Rates bzw. der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern eine Angelegenheit behandelt wird, die ihren Ortsteil betrifft.
6. Den Ortsvorstehern wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
7. Ratsmitglieder, die in dem Ortsteil wohnen und dem Ortschaftsrat nicht angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
8. Für den Fall, daß eine künftige gesetzliche Regelung entweder nur einen Ortsvorsteher oder einen Ortschaftsrat für die Ortsteile vorsieht, wird auf den Ortschaftsrat verzichtet.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen

Das auf den derzeit örtlichen Bereich zugeschnittene kulturelle, sportliche und sonstige Vereinsleben ist zu erhalten und zu fördern.

Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden und des Feuerlöschverbandes bleiben als selbständige Löschgruppen bestehen, sofern sich der Personalbestand der bisherigen Wehren nicht wesentlich vermindert.

Die Zuordnung der bisherigen Gemeinden zu den einzelnen Friedhöfen ist möglichst nicht zu verändern.

§ 12

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen, unterwerfen sich die Beteiligten einer von der Aufsichtsbehörde einzuholenden Entscheidung.

*) s. a. § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**) jetzt § 39.

§ 13

Umfang der Geltung des Vertrages und Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag ist auch dann gültig, wenn er nicht von allen Gemeinden unterzeichnet wird, die im Vorschlag des Innenministers für die Neugliederung des Raumes Lügde aufgeführt worden sind.
2. Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Lügde, den 24. März 1969

Anlage 7 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Lügde und der Gemeinde Harzberg aus dem Landkreis Höxter in den Landkreis Detmold sowie der Gemeinde Rischenau in die neue Stadt Lügde

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Elbrinxen, Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Niese, Sabbenhausen, Wörderfeld, Harzberg und der Stadt Lügde vom 24. März 1969 bestimmt:

1. Das Grundeigentum des Landkreises Höxter geht, soweit es im Gebiet der Stadt Lügde und der Gemeinde Harzberg liegt, mit den darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf den Landkreis Detmold über. Das Eigentum an den Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lügde und der Gemeinde Harzberg geht ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Detmold über. Der Landkreis Detmold ist verpflichtet, den Landkreis Höxter von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.
2. Das bewegliche Vermögen des Landkreises Höxter geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Detmold über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Lügde und der Gemeinde Harzberg befinden.
3. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
4. Die neue Stadt Lügde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rischenau.
5. Die in der Gemeinde Rischenau geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus. Die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
6. Die von der Gemeinde Rischenau rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Lügde fort.
7. Das in der Gemeinde Rischenau im übrigen gültige Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

*) jetzt § 39.

8. Die Übernahme der Beamten der Gemeinde Rischenau richtet sich nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Angestellten und Arbeiter gilt Entsprechendes.
9. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt in Lügde und Harzburg das Kreisrecht des Landkreises Detmold. Das Kreisrecht des Landkreises Höxter tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
10. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Rischenau gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Lügde und der Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Höxter zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Detmold.
11. Der Kreis Detmold leistet an den Kreis Höxter für die Einnahmемinderung infolge der Ausgliederung der Stadt Lügde und der Gemeinde Harzburg aus dem Kreis Höxter und ihrer Eingliederung in den Kreis Detmold eine Ausgleichszahlung. Diese beträgt jährlich 360 000,— DM. Sie beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes und endet mit der Neugliederung des Kreises Höxter (Kreisregelung), spätestens jedoch am 31. Dezember 1972. Die Zahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten nachträglich.
12. Folgende Zweckverbände, an denen auch die Gemeinde Rischenau beteiligt ist, werden aufgelöst:
 Schulverband Lippischer Südosten,
 Feuerlöschverband Kötterberg.
 Die neue Stadt Lügde ist Rechtsnachfolgerin dieser Zweckverbände.

Detmold, den 10. April 1969 / 14. Oktober 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 8 a

Gebietsänderungsvertrag Zwischen der Gemeinde Trophagen und der Stadt Lemgo

wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Trophagen vom 9. Dezember 1968 und des Rates der Stadt Lemgo vom 16. Dezember 1968 folgender Gebietsänderungsvertrag gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), abgeschlossen:

§ 1

Vereinigung

Die Gemeinde Trophagen wird zu nachfolgenden Bedingungen mit der Stadt Lemgo vereinigt.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

1. Das gesamte Vermögen beider Gemeinden wird mit dem Tage der Eingliederung miteinander vereinigt. Die Stadt Lemgo tritt mithin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Trophagen ein.
2. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 nicht statt.
3. Die Bediensteten der Gemeinde werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienst von der Stadt Lemgo übernommen.
4. Die Gemeinde Trophagen führt ihren bisherigen Namen als Ortschaftsnamen neben dem der Stadt Lemgo weiter.

§ 3

Ortsrecht

1. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in der Gemeinde Trophagen bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tage der Eingliederung.
2. Die von der Gemeinde Trophagen aufgestellten Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der Stadt Lemgo weiter.

§ 4

Steuern

Die in der Gemeinde Trophagen bisher geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Trophagen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Stadt Lemgo angerechnet wird.

§ 6

Ortsausschuß

1. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten, die lediglich den örtlichen Bereich der Ortschaft Trophagen betreffen, wird die Stadt Lemgo einen Ortsausschuß einrichten.
2. Der Ortsausschuß wird für die Wahlzeit des Rates gebildet. Er besteht höchstens aus sieben Mitgliedern. Die Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in der Ortschaft gewählt sind, gehören dem Ortsausschuß an. Soweit erforderlich, werden die restlichen Mitglieder vom Rat der Stadt Lemgo nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind alle Bürger der Ortschaft, die nach dem Kommunalwahlgesetz dem Rat der Stadt Lemgo angehören können und innerhalb der Ortschaft wohnen.
3. Der Ortsausschuß wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte als seinen Vorsitzenden den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.
4. Für die Ortsausschußmitglieder und das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen für die Ausschüsse entsprechend, soweit nicht das Gesetz oder die Hauptsatzung etwas anderes vorschreibt.
5. Der Rat der Stadt Lemgo kann nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen über den Ortsausschuß und den Ortsvorsteher beschließen. Vorher ist der Ortsausschuß zu hören.

§ 7

Aufgaben des Ortsausschusses

1. Die Stadt Lemgo will sicherstellen, das der Ortsausschuß zu allen die Ortschaft betreffenden wichtigen Angelegenheiten gehört wird.
2. Der Ortsausschuß hat insbesondere das Recht, zu folgenden Angelegenheiten beratend Stellung zu nehmen:
 - a) Anlage von Sport-, Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfen und Kinderspielflächen,
 - b) Ausbau und Erweiterung der Gemeindestraßen einschließlich der Wirtschaftswege und der Straßenbeleuchtung,
 - c) Bildung von Schulbezirken,
 - d) Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

§ 8*)

Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter der Stadt Lemgo.
2. Der Ortsvorsteher unterzeichnet im Rahmen seiner Zuständigkeit wie folgt:

Stadt Lemgo
Ortschaft Trophagen
Der Ortsvorsteher

Zu einem unmittelbaren Verkehr mit anderen Behörden und Körperschaften ist der Ortsvorsteher nicht befugt. Der Ortsvorsteher führt das Dienstsiegel der Stadt Lemgo.

§ 9*)

Aufgaben des Ortsvorstehers

Dem Ortsvorsteher obliegt nach Dienstanweisung, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind,

- a) das Ausstellen von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen in Rentensachen),
- b) die Entgegennahme von Anträgen sowie die Stellungnahme zu Anträgen, insbesondere in Sozialangelegenheiten und in Angelegenheiten der Wehrerfassung.

§ 10

Begonnene Vorhaben

Die Stadt Lemgo verpflichtet sich, die in der Anlage befindlichen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trophagen zu vollenden. Sie wird darum bemüht sein, in Ansehung der bisherigen Finanzkraft der Gemeinde Trophagen die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Lemgo, den 9. Januar 1969

Trophagen, den 25. Januar 1969

*) vgl. § 10 Abs. 8 des Gesetzes.

Anlage 8 b

Gebietsänderungsvertrag

**Zwischen
der Gemeinde Hörstmar
und
der Stadt Lemgo**

wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Hörstmar vom 4. Dezember 1968 und des Rates der Stadt Lemgo vom 16. Dezember 1968 folgender Gebietsänderungsvertrag gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), abgeschlossen:

§ 1

Vereinigung

Die Gemeinde Hörstmar wird zu nachfolgenden Bedingungen mit der Stadt Lemgo vereinigt.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

1. Das gesamte Vermögen beider Gemeinden wird mit dem Tage der Eingliederung miteinander vereinigt. Die Stadt Lemgo tritt mithin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Hörstmar ein.
2. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 nicht statt.

3. Die Bediensteten der Gemeinde werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienst von der Stadt übernommen.
4. Die Gemeinde Hörstmar führt ihren bisherigen Namen als Ortschaftsnamen neben dem der Stadt Lemgo weiter.

§ 3

Ortsrecht

1. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in der Gemeinde Hörstmar bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tage der Eingliederung.
2. Die von der Gemeinde Hörstmar aufgestellten Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der Stadt Lemgo weiter.

§ 4

Steuern

Die in der Gemeinde Hörstmar bisher geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Hörstmar auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Stadt Lemgo angerechnet wird.

§ 6

Ortsausschuß

1. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten, die lediglich den örtlichen Bereich der Ortschaft Hörstmar betreffen, wird die Stadt Lemgo einen Ortsausschuß einrichten.
2. Der Ortsausschuß wird für die Wahlzeit desjenigen Rates gebildet, der zum ersten Mal nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 5. November 1968 gewählt wird. Er besteht höchstens aus sieben Mitgliedern. Die Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in der Ortschaft gewählt sind, gehören dem Ortsausschuß an. Soweit erforderlich, werden die restlichen Mitglieder vom Rat der Stadt Lemgo nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind alle Bürger der Ortschaft, die nach dem Kommunalwahlgesetz dem Rat der Stadt Lemgo angehören können und innerhalb der Ortschaft wohnen.
3. Der Ortsausschuß wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte als seinen Vorsitzenden den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.
4. Für die Ortsausschußmitglieder und das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen für die Ausschüsse entsprechend, soweit nicht das Gesetz oder die Hauptsatzung etwas anderes vorschreiben.

§ 7

Aufgaben des Ortsausschusses

1. Die Stadt Lemgo wird sicherstellen, daß der Ortsausschuß zu allen, die Ortschaft betreffenden, wichtigen Angelegenheiten gehört wird.
2. Der Ortsausschuß hat insbesondere das Recht, zu folgenden Angelegenheiten beratend Stellung zu nehmen:
 - a) Anlage von Sport-, Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfen und Kinderspielplätzen,
 - b) Ausbau und Erweiterung der Gemeindestraßen einschließlich der Wirtschaftswege und der Straßenbeleuchtung,

- c) Bildung von Schulbezirken,
d) Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

§ 8 *)

Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter der Stadt Lemgo.
2. Der Ortsvorsteher unterzeichnet im Rahmen seiner Zuständigkeit wie folgt:

Stadt Lemgo

Ortschaft Hörstmar

Der Ortsvorsteher

Zu einem unmittelbaren Verkehr mit anderen Behörden und Körperschaften ist der Ortsvorsteher nicht befugt. Der Ortsvorsteher führt das Dienstsiegel der Stadt Lemgo.

3. Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses und Finanzausschusses der Stadt Lemgo mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 *)

Aufgaben des Ortsvorstehers

Dem Ortsvorsteher obliegt nach Dienstanweisung, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind,

- a) das Ausstellen von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen in Rentensachen),
- b) die Entgegennahme von Anträgen sowie die Stellungnahme zu Anträgen, insbesondere in Sozialangelegenheiten und in Angelegenheiten der Wehrerfassung.

§ 10 *)

Schulen

Die Stadt Lemgo verpflichtet sich, in der Gemeinde Hörstmar die bestehende einzügige Grundschule fortzuführen.

§ 11 *)

Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hörstmar wird als geschlossene Löschgruppe in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lemgo aufgenommen.

§ 12

Begonnene Vorhaben

Die Stadt Lemgo verpflichtet sich, die in der Anlage befindlichen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hörstmar zu vollenden. Sie wird darum bemüht sein, in Ansehung der bisherigen Finanzkraft der Gemeinde Hörstmar die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

§ 13

Zweckverbände

Der mit der Gemeinde Heiden bestehende Feuerlöschverband, der mit der Stadt Lage bestehende Kassenverband sowie der mit der Stadt Lage bestehende Schulverband werden aufgelöst.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Lemgo, den 7. Januar 1969

Hörstmar, den 2. Januar 1969

Anlage 8 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Hörstmar und Trophagen aus dem Landkreis Detmold in den Landkreis Lemgo und in die Stadt Lemgo

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. 1953 S. 305 / GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269 / GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird in Verbindung mit den zwischen den Gemeinden Hörstmar und Trophagen einerseits und der Stadt Lemgo andererseits abgeschlossenen Gebietsänderungsverträgen vom 2. Januar / 7. Januar 1969 und 9. Januar / 25. Januar 1969 bestimmt:

1. Das Grundeigentum des Landkreises Detmold geht, soweit es im Gebiet der Gemeinden Hörstmar und Trophagen liegt, mit den darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf den Landkreis Lemgo über. Das Eigentum an den Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinden Hörstmar und Trophagen geht ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Lemgo über. Der Landkreis Lemgo ist verpflichtet, den Landkreis Detmold von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.
2. Das bewegliche Vermögen des Landkreises Detmold geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Lemgo über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Gemeinden Hörstmar und Trophagen befinden.
3. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
4. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt in den Gemeinden Hörstmar und Trophagen das Kreisrecht des Landkreises Lemgo. Das Kreisrecht des Landkreises Detmold tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Detmold gilt zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Lemgo.

Detmold, den 5. Februar 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 8 d

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Bentrop aus dem Landkreis Detmold in den Landkreis Lemgo und in die Stadt Lemgo

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. 1953 S. 305 / GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269 / GS. NW. S. 167), und durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45), und durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird bestimmt:

1. Das Grundeigentum des Landkreises Detmold geht, soweit es in den im Gesetz näher bezeichneten Ge-

*) vgl. § 10 Abs. 8 des Gesetzes.

bietsteilen der Gemeinde Bentrup liegt, mit den darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf den Landkreis Lemgo über. Das Eigentum an den Kreisstraßen im Gebiet der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Bentrup geht ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Lemgo über. Der Landkreis Lemgo ist verpflichtet, den Landkreis Detmold von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.

2. Das bewegliche Vermögen des Landkreises Detmold geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Lemgo über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Bentrup befinden.
3. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Bentrup gehen, soweit sie nach der Eingliederung auf dem Gebiet der Stadt Lemgo liegen, unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Lemgo über. Die Stadt Lemgo ist verpflichtet, die Gemeinde Bentrup oder deren Rechtsnachfolgerin von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Ver- und Entsorgungseinrichtungen eingegangen worden sind.
4. Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Bentrup geht insoweit in das Eigentum der Stadt Lemgo über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich nach der Eingliederung im Gebiet der Stadt Lemgo befinden.
5. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
6. Die in den im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Bentrup geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus. Die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
7. Die für die im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Bentrup rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Festsetzung als Ortsrecht der Stadt Lemgo fort. Im übrigen gilt in den im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Bentrup nach der Eingliederung das Ortsrecht der Stadt Lemgo.
§ 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
8. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt in den im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Bentrup das Kreisrecht des Landkreises Lemgo. Das Kreisrecht des Landkreises Detmold tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
9. Für die Zweckverbände ergibt sich die Rechtsnachfolge aus § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
10. Die Zuordnung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Bentrup zu einer der Ortschaften der Stadt Lemgo obliegt dem Gemeinderat.
11. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Bentrup gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Lemgo und der Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Detmold zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Lemgo.

Detmold, den 5. Februar 1969

Der Regierungspräsident

*) jetzt § 39.

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinden Hörste und Pivitsheide VL in die Gemeinde Augustdorf

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Das kommunale Grundeigentum in den eingegliederten Gebietsteilen geht unentgeltlich auf die Gemeinde Augustdorf über. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
2. Das in dem eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Hörste geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Eingliederung, in Kraft.
3. Die in dem eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Hörste geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
4. § 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Hörste gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Gemeinde Augustdorf.

Detmold, den 9. Dezember 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) jetzt § 39.

— GV. NW. 1969 S. 799.

2020

Gesetz zur Neugliederung des Kreises Höxter Vom 2. Dezember 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Fürstenau, Godelheim, Lücktringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen und Stahle (Amt Höxter-Land) sowie die Gemeinde Bruchhausen (Amt Beverungen) und die Stadt Höxter werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Höxter und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Höxter-Land wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Höxter.

§ 2

(1) Die Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würgassen sowie die Stadt Beverungen (Amt Beverungen) werden zu einer neuen amtsfreien

Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Beverungen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Beverungen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Beverungen.

§ 3

(1) Die Gemeinden Beller, Bellersen, Bökendorf, Erkeln, Hembsen, Hinnenburg, Istrup, Rheder, Riesel und Schmechten sowie die Stadt Brakel (Amt Brakel) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Brakel und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Brakel wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Brakel.

§ 4

(1) Die Gemeinden Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömben und Reelsen (Amt Driburg) sowie die Stadt Bad Driburg werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Driburg und führt die Bezeichnungen „Stadt“ und „Bad“.

(2) Das Amt Driburg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bad Driburg.

§ 5

(1) Die Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck und Vordereichholz sowie die Stadt Steinheim (Amt Steinheim, Kreis Höxter) und die Gemeinde Grevenhagen (Kreis Detmold) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen, die in den Kreis Höxter eingegliedert wird. Die Gemeinde erhält den Namen Steinheim und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Steinheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Steinheim.

§ 6

(1) Die Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhaus, Schönenberg und Sommersell sowie die Stadt Nieheim (Amt Nieheim) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Nieheim und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Nieheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Nieheim.

§ 7

(1) Die Gemeinden Altenbergen, Born, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock und Papenhöfen sowie die Städte Bredenborn und Vörden (Amt Vörden) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Marienmünster und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Vörden wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Marienmünster.

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

Anlage 1 (1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Lücktrungen, Lütmarshausen, Otterbergen, Ovenhausen, Stahle und der Stadt Höxter vom 19. Dezember 1968 wird bestätigt.

Anlage 2 (2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden, Würgassen und der Stadt Beverungen vom 2. Januar 1969 wird bestätigt.

(3) Die Gebietsänderungsverträge der Gemeinden

Beller,	Anlage 3
Bellersen,	Anlage 3 a
Bökendorf,	Anlage 3 b
Erkeln,	Anlage 3 c
Hembsen,	Anlage 3 d
Hinnenburg,	Anlage 3 e
Istrup,	Anlage 3 f
Rheder,	Anlage 3 g
Riesel und	Anlage 3 h
Schmechten	Anlage 3 i

mit der Stadt Brakel vom 8. August 1968 werden bestätigt.

(4) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bad Driburg und den Gemeinden Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömben und Reelsen vom 14. Dezember 1968 wird bestätigt. **Anlage 4**

(5) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck, Vordereichholz und der Stadt Steinheim vom 11. September 1968 sowie die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Einbeziehung der Gemeinde Grevenhagen in den Zusammenschluß dieser Gemeinden und die Eingliederung der Stadt Steinheim in den Kreis Höxter vom 21. Juli 1969 werden bestätigt, der Vertrag jedoch mit der Maßgabe, daß er für die Gemeinde Kempenfeldrom nicht gilt und die neue Gemeinde den Namen Steinheim ohne den Zusatz „Westfalen“ führt. **Anlage 5**
Anlage 5 a

(6) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhaus, Schönenberg, Sommersell und der Stadt Nieheim vom 1. September 1968 wird bestätigt. **Anlage 6**

(7) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Altenbergen, Born, Stadt Bredenborn, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock, Papenhöfen und der Stadt Vörden vom 15. November 1968 und die ergänzenden Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Höxter vom 18. Februar 1969 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß § 1 Abs. 3 des Vertrages keine Anwendung findet. **Anlage 7**
Anlage 7 a

(8) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden außerdem mit den Maßgaben bestätigt, daß

1. die Bestimmungen über die Ortschaftsräte (Bezirksausschüsse) und Ortsvorsteher keine Anwendung finden, die neuen Gemeinden aber verpflichtet sind, für die Dauer einer Wahlperiode eine Ortschaftsverfassung nach § 13 der Gemeindeordnung einzuführen,
2. die Bestimmungen über die Verwendung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einzelnen Gemeinden angesammelten zweckgebundenen Rücklagen und von Veräußerungserlösen nur gelten, wenn die Vorhaben mit einer sinnvollen Entwicklung der neuen Gemeinde vereinbar sind; das gleiche gilt für die Einnahmen aus der Grundsteuererleichterung,
3. Bauleitpläne nur übergeleitet werden, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt,
4. die Gewährleistung des Bestandes von vorhandenen kommunalen Einrichtungen und die Durchführung von bestimmten, im einzelnen aufgeführten Vorhaben einer sinnvollen Planung für den Gesamttraum der neuen Gemeinde nicht widersprechen darf,
5. einzelne Bestimmungen der Gebietsänderungsverträge nur in der Form in die Hauptsatzungen der neuen Gemeinden aufgenommen werden, die sie durch diese Maßgaben erhalten haben,
6. die neuen Gemeinden bereits für das Rechnungsjahr 1970 eine Haushaltssatzung erlassen müssen,
7. die Gebietsänderungsverträge an dem Tag in Kraft treten, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 9

Die Gemeinden Brakel und Bad Driburg werden dem Amtsgericht Brakel, die Gemeinden Beverungen, Höxter und Marienmünster werden dem Amtsgericht Höxter, die Gemeinden Nieheim und Steinheim werden dem Amtsgericht Steinheim zugeordnet.

§ 10

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Stadt- und Amtsverwaltung Bad Driburg und den Amtsverwaltungen Beverungen, Steinheim und Vörden bestehenden Personalvertretungen bleiben bis zur Neuwahl der Personalvertretungen als Personalvertretungen der Bediensteten der neuen Städte Bad Driburg, Beverungen, Steinheim und Marienmünster im Amt.

(2) In der neuen Stadt Höxter übt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl des Personalrats die diesem nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zukommenden Befugnisse und Pflichten eine Personalkommission aus. Diese besteht aus je einem Mitglied der Gruppen, die in den Personalräten der Stadtverwaltung Höxter und der Amtsverwaltung Höxter-Land vertreten sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder gilt § 31 Abs. 1 Satz 3 LPVG entsprechend. Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

1. des Rates der Gemeinde Albaxen vom 28. Oktober 1968
2. des Rates der Gemeinde Bödexen vom 1. Oktober 1968
3. des Rates der Gemeinde Bosseborn vom 2. Oktober 1968
4. des Rates der Gemeinde Brenkhausen vom 27. September 1968
5. des Rates der Gemeinde Bruchhausen vom 8. Oktober 1968
6. des Rates der Gemeinde Fürstenau vom 14. Oktober 1968
7. des Rates der Gemeinde Godelheim vom 13. November 1968
8. des Rates der Gemeinde Lühtringen vom 9. Dezember 1968
9. des Rates der Gemeinde Lütmarsen vom 12. November 1968
10. des Rates der Gemeinde Ottbergen vom 8. Oktober 1968
11. des Rates der Gemeinde Ovenhausen vom 17. Oktober 1968
12. des Rates der Gemeinde Stahle vom 3. Dezember 1968

13. des Rates der Stadt Höxter vom 19. Dezember 1968

14. der Amtsvertretung des Amtes Höxter-Land vom 19. Dezember 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269 / GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) und § 5 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218 / GS. NW. S. 207) zwischen den Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Lühtringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen, Stahle und der Stadt Höxter folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Lühtringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen, Stahle und die Stadt Höxter bilden in freier Partnerschaft eine neue Gemeinde.

§ 2

Die neue Gemeinde führt den Namen „Stadt Höxter“. Die ehemaligen Gemeinden führen ihren bisherigen Namen neben dem der neuen Gemeinde als Ortschaftsnamen weiter.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Höxter“ wird Rechtsnachfolgerin der im § 1 genannten Gemeinden und des Amtes Höxter-Land. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet — vorbehaltlich des Absatzes 2 — zwischen den Gemeinden und der Stadt Höxter nicht statt.

(2) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaft im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar. Die Mehreinnahmen, die sich aus der für die Ortschaft geltenden Grundsteuermehrbelastung ergeben, bleiben für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes für kommunale Aufgaben in der Ortschaft verfügbar. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre entsprechende Festsetzungen im Haushaltsplan der Stadt Höxter vorzunehmen.¹⁾

(3) Soweit Gemeindegliedervermögen vorhanden ist, bleibt es bei dem bisherigen Kreis der Nutzungsberechtigten.

§ 4

(1) Die Angestellten und Arbeiter der im § 1 genannten Gemeinden und des Amtes Höxter-Land werden von der neuen Gemeinde „Stadt Höxter“ übernommen.

(2) Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Höxter.

§ 6

(1) Das in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt als Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Höxter in Kraft. Es ist spätestens bis zum Ablauf von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages ein Ortsrecht neu zu schaffen. § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 *) bleibt unberührt.

(2) Die nach dem BBauG vom 23. Juni 1960 beschlossenen²⁾ Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des BBauG übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Höxter unbefristet weiter.

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

^{*)} jetzt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1969 (GV. NW. S. 732).

§ 7

Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus.

§ 8

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die bisherigen Gemeinden so zu fördern, daß diese in der Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung festgelegte und aufgezeigte Tendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen können. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen, die in der Anlage 1*) — die Bestandteil dieses Vertrages ist — für die jeweiligen Ortschaften aufgeführt sind.

§ 9³⁾

(1) Für die Ortschaften werden Ortschaftsräte durch den Rat der neuen Gemeinde Stadt Höxter gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften bis zu 1 000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 2 001 und mehr Einwohnern aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Zusammensetzung des Ortschaftsrates muß dem Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt in der Ortschaft, für die mindestens ein eigener Stimmbezirk zu bilden ist, entsprechen.

(4) Die Mitglieder des Rates der Stadt, die in der Ortschaft wohnen, sind Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Höxter in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listewahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Höxter den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen der Hauptsatzung.

(6) Der Ortschaftsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte als seinen Vorsitzenden den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.

§ 10³⁾

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Park- und Kinderspielplätzen, Sport- und Grünanlagen sowie Jugendheimen,
- b) Verwaltung, Unterhaltung und Förderung von Kindergärten,
- c) Verwaltung von bebauten und unbebauten Grundstücken der Ortschaft,
- d) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- e) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

^{*)} nicht mit abgedruckt.

- f) Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung,
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) Pflege der kulturellen Beziehungen mit der französischen Partnerstadt Gamaches (gilt nur für die Ortschaft Ottbergen),
- i) Erteilung der Zustimmung nach Ziffer 5 des Vertrages vom 6. November 1961 — Urkundenrolle Nr. 124/1961 des Notars Dr. Recken aus Höxter — über die anderweitige Belegung im Feriendorf Albaxen (gilt nur für den Ortschaftsrat Albaxen),
- j) Stilllegung der Fähre in Lücktringen (gilt nur für die Ortschaft Lücktringen).

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenleuchten,
- e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- f) Ehrung von Bürgern der Ortschaften,
- g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- i) Bestellung des Schiedsmannes und dessen Stellvertreters.

(3) Der Ortschaftsrat hat im übrigen ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(4) Der Rat der Stadt soll den Ortschaftsrat auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

§ 11³⁾

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter der Stadt. Er erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Richtlinien.

(2) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(3) Dem Ortsvorsteher obliegt, soweit hierfür nicht besondere Behörden zuständig sind, nach Dienstanweisung

- a) das Ausstellen von Bescheinigungen (z. B. Lebens- und Rentenbescheinigungen),
- b) die Beglaubigung von Unterschriften,
- c) die Entgegennahme von Anträgen, insbesondere in Sozialangelegenheiten,
- d) die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst wahrnehmen kann,
- e) die Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die durchzuführenden notwendigen Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaften weiter tätig bleiben.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(4) Der Ortsvorsteher zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke, zu deren Erledigung er nach Absatz 3 befugt ist, wie folgt:

Stadt
Ortschaft

Der Ortsvorsteher

(5) Der Ortsvorsteher führt einen Schriftverkehr nur mit dem Stadtdirektor der neuen Gemeinde Stadt Höxter.

(6) Der Ortsvorsteher führt das Dienstsiegel der Stadt.

§ 12

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge eine andere Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch den übrigen Gemeinden eingeräumt werden.

§ 13

Sollte eine der Gemeinden diesem Verträge nicht beitreten, so gilt dieser Vertrag zwischen den übrigen Gemeinden als abgeschlossen.

§ 14

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages ist die Entscheidung des Oberkreisdirektors in Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde herbeizuführen. Der Verwaltungsrechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 15

Weitere Gemeinden können diesem Verträge beitreten.

§ 16⁴⁾

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Albaxen, den 28. Oktober 1968
Bödexen, den 1. Oktober 1968
Bosseborn, den 2. Oktober 1968
Brenkhausen, den 27. September 1968
Bruchhausen/Ottbergen, den 8. Oktober 1968
Fürstenau, den 14. Oktober 1968
Godelheim, den 13. November 1968
Lüchtringen, den 9. Dezember 1968
Lütmarsen, den 12. November 1968
Ottbergen, den 8. Oktober 1968
Ovenhausen, den 17. Oktober 1968
Stahle, den 3. Dezember 1968
Höxter, den 19. Dezember 1968

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Amelunxen vom 18. Dezember 1968 der Gemeinde Blankenau vom 23. Dezember 1968 der Gemeinde Dalhausen vom 21. Dezember 1968 der Gemeinde Drenke vom 26. November 1968 der Gemeinde Haarbrück vom 25. November 1968 der Gemeinde Herstelle vom 16. Dezember 1968 der Gemeinde Jakobsberg vom 25. November 1968 der Gemeinde Rothe vom 5. Dezember 1968 der Gemeinde Tietelsen vom 4. Dezember 1968 der Gemeinde Wehrden vom 4. Dezember 1968 der Gemeinde Würzgassen vom 30. Dezember 1968 und des Rates der Stadt Beverungen vom 2. Januar 1969 wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur

Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GS. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden, Würzgassen und der Stadt Beverungen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden, Würzgassen und die Stadt Beverungen schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es wird aufgelöst das Amt Beverungen.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Beverungen“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ortschaften der „Stadt Beverungen“, die bisher die Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würzgassen bildeten, führen neben dem Namen „Stadt Beverungen“ ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Beverungen“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würzgassen für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort. Eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Sofern für einzelne Gebietsteile (Ortschaften) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlagen, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhöfe usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diese Bereiche in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Eine Änderung der Gebührensätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.¹⁾

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für die Ortschaften Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würzgassen geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaften liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Gemeinde „Stadt Beverungen“ entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe, Kindergärten, Jugendheime, Kinderspielplätze, Parkanlagen und Sportübungsstätten in den Ortschaften gewährleistet.²⁾

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würgassen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde „Stadt Beverungen“ angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellten Bauleitpläne³⁾, Veränderungssperren, Satzungen über gemeindliche Verkaufsrechte und die nach § 173 des BBauG übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen Pläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Beverungen“ unbefristet in Kraft.

(3) § 40⁴⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Beverungen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Beverungen und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde „Stadt Beverungen“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden, Würgassen und Beverungen je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften	
bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000	
Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 2 001 und	
mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

Werden im Ortsteil Beverungen mehr als neun Ratsmitglieder gewählt, so erhöht sich die Zahl der Ortschaftsräte entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Beverungen auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53, SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

⁵⁾ jetzt § 39.

zum Rat der Stadt Beverungen in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenvahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Beverungen den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt. § 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Beverungen“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Beverungen, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Beverungen; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(7) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie soll den Vorschriften der I. Verwaltungsverordnung zu § 45 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechen.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Beverungen“ zum Ortsvorsteher in einer Ortschaft gewählt wird, ist § 8 Abs. 7 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielflächen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
- e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung),
- f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft,
- i) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- e) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- f) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

- g) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- h) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
- i) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 7,
- j) Bestellung des Schiedsmannes und dessen Stellvertreter.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Beverungen wenden. Der Rat der Stadt Beverungen kann die Ortschaftsverbände auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Beverungen zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 und 3 muß der Rat der Stadt Beverungen in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Beverungen über die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Beverungen übertragen.

§ 10⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher haben das Recht — soweit sie nicht gewählte Ratsmitglieder sind — an den Sitzungen des Rates der Stadt Beverungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben das Recht, in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge zu stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Die Ortsvorsteher werden vom Rat der Stadt Beverungen zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Ortsvorsteher erledigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Beverungen

— Ortschaft —

.
(Ortsvorsteher)

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11⁵⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Beverungen folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Beverungen“ ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere ist die neue Gemeinde „Stadt Beverungen“ verpflichtet, in den einzelnen Ortsteilen die in der Anlage 1 *) — die Bestandteil dieses Vertrages ist — aufgeführten Maßnahmen fort- bzw. durchzuführen.²⁾

§ 13⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Beverungen ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages ist die Entscheidung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter herbeizuführen. Der Verwaltungsrechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 16⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Amelunxen, den 18. Dezember 1968
Blankenau, den 23. Dezember 1968
Dalhausen, den 21. Dezember 1968
Drenke, den 26. November 1968
Haarbrück, den 25. November 1968
Herstelle, den 16. Dezember 1968
Jakobsberg, den 25. November 1968
Rothe, den 5. Dezember 1968
Tietelsen, den 5. Dezember 1968
Wehrden, den 4. Dezember 1968
Würgassen, den 30. Dezember 1968
Beverungen, den 2. Januar 1969

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

*) nicht mit abgedruckt.

Anlage 3

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Beller einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Beller vom 25. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), zwischen der Gemeinde Beller und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Beller und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Brakel,
- b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel“.

(2) Die Ortschaft Beller führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Beller für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Beller für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Beller) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.¹⁾

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Beller geltenden Grundsteuerbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insofern sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.²⁾

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Beller auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne³⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Beller sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Beller je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel“ bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel“ zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Beller gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
 - b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
 - c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
 - d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
 - e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung),
 - f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
 - g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.
- Für das Schulgrundstück Hemsben ist jeweils das Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Hemsben herzustellen.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
- e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Die Festsetzung der Entgelte für die Benutzung des Friedhofs, der Gemeindehalle und sonstiger Veranstaltungen kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat der Ortschaft Beller erfolgen.

(4) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden.

Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Beller —
Der Ortsvorsteher
.....

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11⁵⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Beller als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist die Stadt Brakel verpflichtet:²⁾

- a) den Bau einer Friedhofskapelle im Ortsteil Beller vorzunehmen, sofern der Ortschaftsrat es für erforderlich hält,
- b) eine Gesamtkanalisation mit Kläranlage und eine zentrale Wasserversorgungsanlage zu errichten, wenn der Ortschaftsrat Beller dieses wünscht und er die zur Deckung des Finanzbedarfs entstehende Gebührenbelastung für die Einwohner als tragbar ansieht,
- c) der Bau der Gemeindehalle ist fortzuführen, sofern die Maßnahme bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages noch nicht abgeschlossen ist. Sie ist ferner verpflichtet, diese Halle dauernd zu unterhalten und die erforderlichen Haushaltsmittel auf Anforderung des Ortschaftsrates zur Verfügung zu stellen,
- d) die z. Z. vorhandenen und durch die Erstellung der Feriendörfer demnächst der Gemeinde zufallenden Ortsstraßen und Wege dauernd zu unterhalten, wie es der Ortschaftsrat für notwendig erachtet. Sie hat dafür die erforderlichen Haushaltsmittel in angemessener Frist bereitzustellen.

§ 13⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Beller eingeräumt werden.

§ 16⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Beller, den 25. Juli 1968

Brakel, den 8. August 1968

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 3 a

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Bellersen einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Bellersen vom 16. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), zwischen der Gemeinde Bellersen und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Bellersen und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Brakel,
- b) der Schulverband Brakel,
- c) der Wasserwerkszweckverband Bellersen-Bökendorf.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel“.

(2) Die Ortschaft Bellersen führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bellersen für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Bellersen für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Bellersen) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.¹⁾

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Bellersen geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für die im Interesse dieser Ortschaft liegenden Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen.

Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.²⁾

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Bellersen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne³⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Bellersen sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Bellersen je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften	
bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel

den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel“ bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel“ zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Bellersen gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel“ zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Bellersen gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
- e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung),
- f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
- e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

- h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
- j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden.

Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel

— Ortschaft Bellersen —

.....

Der Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11⁵⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Bellersen als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere wird die Stadt Brakel folgende Maßnahmen im Ortsteil Bellersen fort- bzw. durchführen:²⁾

- a) der beschlossene und in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 2 vom 26. Juli 1967 einschließlich der vorgesehenen Sportplatzanlage,
- b) die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses zur Schaffung von ausreichendem Unterstellraum für Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Bellersen und eines Gemeinschaftsraumes,
- c) die systematische Durchführung einer Gesamtkanalisation.

§ 13⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Verträge beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Bellersen eingeräumt werden.

§ 16⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Bellersen, den 16. Juli 1968

Brakel, den 8. August 1968

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 3 b**Gebietsänderungsvertrag****Präambel**

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Bökendorf einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Bökendorf vom 9. Juli 1969

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), zwischen der Gemeinde Bökendorf und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

(1) Die Gemeinde Bökendorf und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Brakel,
- b) der Schulverband Brakel,
- c) der Wasserwerkszweckverband Bellersen-Bökendorf.

§ 2**Name der Gemeinde**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel“.

(2) Die Ortschaft Bökendorf führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3**Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bökendorf für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4**Auseinandersetzung**

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Bökendorf für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Bökendorf) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaft im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.¹⁾

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Bökendorf geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.²⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen.

Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.³⁾

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Bökendorf auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ angerechnet wird.

§ 6**Ortsrecht**

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne⁴⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ unbefristet in Kraft.

§ 7**Übernahme der Dienstkräfte**

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Bökendorf sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾**Ortschaftsrat**

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Bökendorf je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wahlbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel“ bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenspauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel“ zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Bökendorf gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen insbesondere der Freilichtbühne Bökendorf) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
- e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung),
- f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung von Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
- e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in den Ortschaften, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel

— Ortschaft Bökendorf —

.....

Der Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

§ 11 ⁵⁾**Weitergeltung der Haushaltssatzung**

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12**Förderung der Ortsteile**

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Bökendorf als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 ⁶⁾**Neufassung der Hauptsatzung**

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14**Beitritt weiterer Gemeinden**

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15**Meistbegünstigungsklausel**

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Bökendorf eingeräumt werden.

§ 16 ⁷⁾**Inkrafttreten**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Bökendorf, den 9. Juli 1968

Brakel, den 8. August 1968

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 3 c**Gebietsänderungsvertrag****Präambel**

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Erkeln einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Erkeln vom 8. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlge-

setzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Erkeln und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

(1) Die Gemeinde Erkeln und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Brakel,
- b) der Schulverband Brakel.

§ 2**Name der Gemeinde**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel“.

(2) Die Ortschaft Erkeln führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Erkeln für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldteile.

§ 4**Auseinandersetzung**

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Erkeln für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Erkeln) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar. ¹⁾

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Erkeln geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insofern sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen. ¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen.

Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften sowie die Gefrieranlage und der Kindergarten in der Ortschaft Erkeln gewährleistet. ²⁾

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Erkeln auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ angerechnet wird.

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

§ 6 Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne³⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ unbefristet in Kraft.

§ 7 Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Erkeln sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾ Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Erkeln je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wahlbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel“ bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.
⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel“ zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Erkeln gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
- Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung),
- Unterhaltung von Wochenmärkten,
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
- Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
- Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Die Auflösung des Kindergartens der zukünftigen Ortschaft Erkeln sowie die Änderung der Entgelte für die Benutzung desselben kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat der Ortschaft Erkeln erfolgen.

(4) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 ⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen.

Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst wahrnimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel

— Ortschaft Erkeln —

Der Ortsvorsteher

.....

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11 ⁵⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Erkeln als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

§ 13 ⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Erkeln eingeräumt werden.

§ 16 ⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Erkeln, den 8. Juli 1968

Brakel, den 8. August 1968

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 3 d

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Hembsen einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Hembsen vom 10. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020), zwischen der Gemeinde Hembsen und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Hembsen und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Brakel,
- b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel“.

(2) Die Ortschaft Hembsen führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hembsen für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Hembsen für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortsteil Hembsen) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Hebesätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.¹⁾

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Hembsen geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften, sowie die Grundschule, der Kindergarten, das Jugendheim und ein Sportplatz in der Ortschaft Hembsen gewährleistet.²⁾

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Hembsen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne³⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Hembsen sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Hembsen je ein Ortschaftsrat gebildet.

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel“ bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30—40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenspauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel“ zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Hembsen gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
- Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung),

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

- f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
 - g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.
- Für das Schulgrundstück ist jeweils das Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Beller herzustellen.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
- e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
- j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Die Festsetzung der Entgelte für die Benutzung des Friedhofs, des Jugendheimes (Gemeindehalle), Kindergartens und sonstiger Veranstaltungen kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat der Ortschaft Hembsen erfolgen.

(4) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Hembsen —
Der Ortsvorsteher
.....

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11⁵⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Hembsen als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere wird die Stadt Brakel den Bau der Friedhofskapelle im Ortsteil Hembsen fortführen und für eine auf Dauer ausgerichtete ordnungsgemäße Unterbringung der Feuerwehrgeräte und -fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Hembsen sorgen.²⁾

§ 13⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Hembsen eingeräumt werden.

§ 16⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Hembsen, den 10. Juli 1968

Brakel, den 8. August 1968

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 3 e**Gebietsänderungsvertrag****Präambel**

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Hinnenburg einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Hinnenburg vom 24. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020), zwischen der Gemeinde Hinnenburg und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

(1) Die Gemeinde Hinnenburg und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Brakel,
- b) der Schulverband Brakel.

§ 2**Name der Gemeinde**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel“.

(2) Die Ortschaft Hinnenburg führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3**Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hinnenburg für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4**Auseinandersetzung**

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Hinnenburg für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Hinnenburg) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.¹⁾

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Hinnenburg geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.²⁾

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Hinnenburg auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ angerechnet wird.

§ 6**Ortsrecht**

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne³⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ unbefristet in Kraft.

§ 7**Übernahme der Dienstkräfte**

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Hinnenburg sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾**Ortschaftsrat**

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Hinnenburg je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat in der Ortschaft Hinnenburg besteht aus

3 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53/SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel“ bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel“ seinen

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30—40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenspauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel“ zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Hinnenburg gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
- e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung),
- f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
- e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
- j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Zur Widmung und Entwidmung von Straßen und Wegen im Sinne des Landesstraßengesetzes innerhalb der Ortschaft Hinnenburg ist das Einvernehmen des Ortschaftsrates Hinnenburg herbeizuführen.

(4) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Ge-

biet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil in besonderem Maße berühren.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Hinnenburg —
Der Ortsvorsteher

.....

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11⁵⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Hinnenburg als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Hinnenburg eingeräumt werden.

§ 16⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Hinnenburg, den 24. Juli 1968

Brakel, den 8. August 1968

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 3 f

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Istrup einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Istrup vom 1. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020), zwischen der Gemeinde Istrup und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Istrup und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Brakel,
- b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel“.

(2) Die Ortschaft Istrup führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Istrup für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Istrup für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Istrup) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.¹⁾

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Istrup geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.²⁾

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Istrup auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne³⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ unbefristet in Kraft.

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Istrup sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Istrup je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften
 bis zu 1 000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
 bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000
 Einwohnern aus 7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
 bei Gemeinden von 2 001 und mehr
 Einwohnern aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53/SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel“ bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel“ zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Istrup gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielflächen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
- e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung),
- f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
- e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
- j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden.

Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Istrup —
Der Ortsvorsteher
.....

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11 ⁵⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Istrup als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere wird die Stadt Brakel folgende Maßnahmen im Ortsteil Istrup fort- bzw. durchführen:²⁾

- a) der Interessentenweg Nr. 3 von der Bahnüberführung bis zur Gemarkungsgrenze Alhausen ist von der Stadt Brakel als Wirtschaftsweg auszubauen und zu unterhalten,
- b) der beschlossene und in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan vom 13. Dezember 1967 für den Ortskern Istrup ist durchzuführen. Dazu gehört der Ausbau der Straßen sowie der Versorgungsanlagen — soweit nicht der Wasserwerkszweckverband Bollerborn zuständig ist —,
- c) die Erweiterung des Friedhofes, wie diese im Bebauungsplan vom 13. Dezember 1967 festgelegt wurde,
- d) Bau der Friedhofskapelle.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

§ 13 ⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Istrup eingeräumt werden.

§ 16 ⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Istrup, den 1. Juli 1968

Brakel, den 8. August 1968

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 3 g

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Rheder einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Rheder vom 19. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020), zwischen der Gemeinde Rheder und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Rheder und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Brakel,
- b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel“.

(2) Die Ortschaft Rheder führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3**Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rheder für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4**Auseinandersetzung**

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Rheder für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Rheder) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.¹⁾

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Rheder geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.²⁾

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Rheder auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ angerechnet wird.

§ 6**Ortsrecht**

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne³⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ unbefristet in Kraft.

§ 7**Übernahme der Dienstkräfte**

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Rheder sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾**Ortschaftsrat**

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Rheder je ein Ortschaftsrat gebildet.

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel“ bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel“ zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Rheder gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾**Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

- e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung),
- f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
- e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrnehmung des Bestandes der Ortschaft,
- j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10⁴⁾ Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Rheder —
Der Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11⁵⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Rheder als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist die Stadt Brakel verpflichtet:²⁾

- a) den systematischen Ausbau der Wirtschaftswege im Ortsteil Rheder zu gewährleisten,
- b) eine Kläranlage im Ortsteil Rheder nach den Plänen des Ing.-Büros Franke, Delmenhorst, zu errichten, wenn der Ortschaftsrat Rheder dieses wünscht und er die zur Deckung des Finanzbedarfs entstehende Gebührenbelastung für die Einwohner als tragbar ansieht,
- c) den Bau einer Friedhofskapelle im Ortsteil Rheder vorzunehmen, wenn der Standort dieser Kapelle feststeht und der Landerwerb gesichert ist.

§ 13⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Rheder eingeräumt werden.

§ 16⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Rheder, den 19. Juli 1968

Brakel, den 8. August 1968

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 3 h

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Riesel einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Riesel vom 11. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020), zwischen der Gemeinde Riesel und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Riesel und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Brakel,
- b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel“.

(2) Die Ortschaft Riesel führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Riesel für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Riesel für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Riesel) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.¹⁾

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Riesel geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.²⁾

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Riesel auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne³⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Riesel sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Riesel je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften bis zu 1 000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),

bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),

bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53/SGV. NW.

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel“ bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel“ zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Riesel gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
- e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung),
- f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

- e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- f) Ehrung von Bürgern der Ortschaft,
- g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
- j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Riesel —
Der Ortsvorsteher
.....

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11⁵⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Riesel als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere wird die Stadt Brakel folgende Maßnahmen im Ortsteil Riesel fort- bzw. durchführen:²⁾

- a) den Bau einer Friedhofskapelle nebst Landerwerb,
- b) den Ausbau einer Gemeindehalle (Jugendheim pp.), der Unterstellräume für Feuerwehrrgeräte und Fahrzeuge im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes,
- c) Erweiterung des Schul-, Kinderspiel- und Kleinsportplatzes (sogenannter Bolzplatz).

§ 13⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Riesel eingeräumt werden.

§ 16⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Riesel, den 11. Juli 1968

Brakel, den 8. August 1968

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 31

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Schmechten einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Schmechten vom 1. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020), zwischen der Gemeinde Schmechten und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Schmechten und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Brakel,
- b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel“.

(2) Die Ortschaft Schmechten führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schmechten für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Schmechten für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Schmechten) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.¹⁾

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Schmechten geltenden Grundsteuermehrbelastungen

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.²⁾

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Schmedten auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne³⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Schmedten sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Schmedten je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften
bis zu 1 000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000
Einwohnern aus 7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr
Einwohnern aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wahlbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel“ bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenspauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel“ zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Schmedten gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielflächen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
- e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Vattertierhaltung),
- f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
- e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
- j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden.

Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 ⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Schmechten —
Der Ortsvorsteher
.....

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

§ 11 ⁵⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel“ ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Schmechten als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 ⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung, die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Verträge beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Schmechten eingeräumt werden.

§ 16 ⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Schmechten, den 1. Juli 1968

Brakel, den 8. August 1968

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 4

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des
Rates der Stadt Bad Driburg vom 14. Dezember 1968
und der Gemeindevertretungen
der Gemeinde Alhausen vom 19. September 1968
der Gemeinde Erpentrop vom 20. August 1968
der Gemeinde Herste vom 11. Dezember 1968
der Gemeinde Langeland vom 20. August 1968
der Gemeinde Pömben vom 30. Juli 1968
der Gemeinde Reelsen vom 20. August 1968

wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020), zwischen der Stadt Bad Driburg und den Gemeinden Alhausen, Erpentrop, Herste Langeland, Pömben und Reelsen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Stadt Bad Driburg und die Gemeinden Alhausen, Erpentrop, Herste, Langeland, Pömben und Reelsen schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) der Volksschulverband Erpentrop-Langeland,
- b) der Wasserwerk-Zweckverband-Erpentrop.

§ 2

Name und Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Bad Driburg“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ortschaften der Stadt Bad Driburg, die bisher die Gemeinden Alhausen, Erpentrop, Herste, Langeland, Pömben — Bad Hermannsborn und Reelsen bildeten, führen neben dem Namen der Stadt Bad Driburg ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Alhausen, Erpentrop, Herste, Langeland, Pömben — Bad Hermannsborn und Reelsen für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre unverändert fort.

Sofern für einzelne Gebietsteile (Ortschaften) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlagen, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhöfe usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diese Bereiche in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.¹⁾

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für die Ortsteile Alhausen, Erpentrop, Herste, Langeland, Pömben — Bad Hermannsborn und Reelsen geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Gemeinde entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe und Sportübungsstätten in den Ortschaften gewährleistet.²⁾

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den bisherigen Gemeinden Alhausen, Erpentrop, Herste, Langeland, Pömben — Bad Hermannsborn und Reelsen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ angerechnet wird.

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne³⁾ einschließlich der nach § 173 BBauG übergeleiteten Durchführungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Bad Driburg regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Bad Driburg, Alhausen, Erpentrop, Herste, Langeland, Pömben — Bad Hermannsborn und Reelsen je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Bad Driburg auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Satz 1 ist für die Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteils Bad Driburg nicht anzuwenden, sofern die Zahl der gewählten Ratsmitglieder 9 überschreitet (§ 8 Abs. 2). Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Bad Driburg in der Ortschaft zu berücksichtigen. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Bad Driburg den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt. Die Wahl eines Stellvertreters bleibt unberührt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Bad Driburg, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Driburg; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(7) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenspauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher bzw. seinem Stellvertreter steht eine Aufwandsentschädigung zu, deren Höhe der Ortsausschuß vorschlägt, mindestens jedoch in der bisherigen Höhe als Gemeindebürgermeister.⁴⁾

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Belegung gemeindeeigener Wohnungen,
- b) Pflege des Ortsbildes,
- c) Friedhofsangelegenheiten,
- d) Kultur- und Denkmalspflege,
- e) Sporteinrichtungen (Sportplätze usw.),
- f) Unterhaltung von Park- und Grünanlagen,
- g) Unterhaltung und Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen,
- h) Förderung der Tierzucht,
- i) kulturelles Leben (Schützengilde, Sportvereine, Chöre und dgl.).

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Schaffung neuen Ortsrechts,
- b) Erlass von Gebührenordnungen, soweit sie den Stadtbezirk betreffen oder mitbetreffen,
- c) Verkehrsplanung und Bauleitplanung,
- d) Müllbeseitigung,
- e) Wasserversorgungsangelegenheiten,
- f) Planung und Ausbau von Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- g) Bestellung des Schiedsmannes,
- h) Benennung von Straßen und Plätzen,
- i) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr,
- j) Bestellung des Brandmeisters,
- k) Ehrung von Bürgern des Ortsteiles,
- l) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- m) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- n) beabsichtigte Grenzänderung unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
- o) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Bad Driburg wenden. Der Rat der Stadt Bad Driburg soll die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

(4) Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, zu den Beratungen des Ortschaftsrates nach Bedarf Fachkräfte zu entsenden.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil in besonderem Maße berühren.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 und 3 muß der Rat der Stadt Bad Driburg in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Bad Driburg über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Bad Driburg übertragen.

§ 10⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher bzw. ihre Stellvertreter können — soweit sie nicht gewählte Ratsmitglieder sind — an den Sitzungen des Rates der Stadt Bad Driburg mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Die Ortsvorsteher und die Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Bad Driburg zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Ortsvorsteher bzw. ihre Stellvertreter erledigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Bad Driburg
— Ortschaft —
Der Ortsvorsteher
.

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11⁵⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Driburg folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

(2) Insbesondere ist die neue Gemeinde „Stadt Bad Driburg“ verpflichtet, in den einzelnen Ortsteilen die in der Anlage 1¹⁾ — die Bestandteile dieses Vertrages ist — aufgeführten Maßnahmen fort- bzw. durchzuführen.²⁾

§ 13⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Bad Driburg ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Bad Driburg, den 19. September 1968

Alhausen, den 19. September 1968

Erpentrup, den 20. August 1968

Herste, den 11. Dezember 1968

Langeland, den 20. August 1968

Pömben — Bad Hermannsborn, den 30. Juli 1968

Reelsen, den 20. August 1968

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

⁸⁾ nicht mit abgedruckt.

Anlage 5

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Bergheim vom 27. August 1968
der Gemeinde Hagedorn vom 29. August 1968
der Gemeinde Kempenfeldrom vom 21. August 1968
der Gemeinde Ottenhausen vom 26. August 1968
der Gemeinde Rolfzen vom 4. September 1968
der Gemeinde Sandebeck vom 17. August 1968
der Gemeinde Vinsebeck vom 3. September 1968
der Gemeinde Vordereichholz vom 28. August 1968
und des Rates der Stadt Steinheim vom 11. September 1968 wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck, Vordereichholz und der Stadt Steinheim folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom¹⁾, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck¹⁾, Vinsebeck, Vordereichholz und die Stadt Steinheim schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 5 des Gesetzes.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Steinheim,
- b) der Schulverband Steinheim und der Gemeinden Vinsebeck, Sandebeck, Bergheim, Ottenhausen, Rolfzen, Vordereichholz, Hagedorn.

§ 2¹⁾

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Steinheim/Westfalen“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ortschaften von „Steinheim/Westfalen“, die bisher die Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck und Vordereichholz bildeten, führen neben dem Namen „Steinheim/Westfalen“ ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter; jedoch soll für Vordereichholz der Ortschaftsname ohne die Vorsilbe „Vorder“ geführt werden, so daß der Ortsname „Eichholz“ lautet.

§ 3¹⁾

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Steinheim/Westfalen“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck, Vordereichholz und des Schulverbandes Steinheim für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort. Eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Sofern für einzelne Gebietsteile (Ortschaften) besondere Versorgungseinrichtungen (z.B. zentrale Wasserversorgungsanlagen, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhöfe usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diese Bereiche in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Eine Änderung der Gebührensätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.²⁾

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für die Ortsteile Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck und Vordereichholz geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaften liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Gemeinde „Steinheim/Westfalen“ entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.²⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe, Kindergärten, Jugendheime, Kinderspielplätze, Parkanlagen und Sportübungsstätten in den Ortschaften gewährleistet.³⁾

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Auf-

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 5 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

enthalt in den bisherigen Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck und Vordereichholz auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Steinheim/Westfalen“ angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne⁴⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Steinheim/Westfalen“ unberührt in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Steinheim regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Steinheim und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde „Steinheim/Westfalen“ zu übernehmen.

§ 8⁵⁾

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck, Eichholz und Steinheim/Westfalen je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften	
bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

Werden im Ortsteil Steinheim/Westfalen mehr als neun Ratsmitglieder gewählt, so erhöht sich die Zahl der Ortschaftsräte entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Steinheim/Westfalen auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wahlbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 133), entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Steinheim/Westfalen in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Steinheim/Westfalen den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ führt.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Steinheim/Westfalen“ seinen Wohnsitz im Ortsteil Steinheim/Westfalen, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher“ für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt „Steinheim/Westfalen“; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(7) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Steinheim/Westfalen nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der Stadt „Steinheim/Westfalen“ zum Ortsvorsteher in einer Ortschaft gewählt wird, ist § 8 Abs. 7 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁵⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbstständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
- e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vattertierhaltung),
- f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft,
- i) Maßnahmen, die im Benehmen mit dem Verband Naturschutzpark „Teutoburgerwald — Südl. Eggegebirge —“ zur besseren Ausgestaltung der Landschaft und der Förderung des Fremdenverkehrs dienen — gilt nur für die Ortschaftsräte Kempenfeldrom und Sandebeck.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
- e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
- f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
- h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 7,

k) Bestellung des Schiedsmannes und dessen Stellvertreters.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Steinheim/Westfalen wenden. Der Rat der Stadt Steinheim/Westfalen kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Steinheim/Westfalen zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 und 3 muß der Rat der Stadt Steinheim/Westfalen in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Steinheim/Westfalen über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Steinheim/Westfalen übertragen.

§ 10⁵⁾

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher haben das Recht — soweit sie nicht gewählte Ratsmitglieder sind —, an den Sitzungen des Rates der Stadt Steinheim/Westfalen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben das Recht, in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge zu stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Die Ortsvorsteher werden vom Rat der Stadt Steinheim/Westfalen zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Ortsvorsteher erledigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
- c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung und Einsatz von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Steinheim/Westfalen

— Ortschaft —

Der Ortsvorsteher

.

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11⁶⁾

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Steinheim/Westfalen folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde Stadt „Steinheim/Westfalen“ ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere ist die neue Gemeinde „Steinheim/Westfalen“ verpflichtet, in den einzelnen Ortsteilen die in der Anlage 1*) — die Bestandteil dieses Vertrages ist — aufgeführten Maßnahmen fort- bzw. durchzuführen.³⁾

§ 13⁷⁾

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Steinheim/Westfalen ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages ist die Entscheidung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter herbeizuführen. Der Verwaltungsrechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 16⁸⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Bergheim, den 27. August 1968

Hagedorn, den 29. August 1968

Kempenfeldrom, den 21. August 1968

Ottenhausen, den 26. August 1968

Rolfzen, den 4. September 1968

Sandebeck, den 17. August 1968

Vinsebeck, den 3. September 1968

Vordereichholz, den 28. August 1969

Steinheim, den 11. September 1968

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁸⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

*) nicht mit abgedruckt.

Anlage 5 a**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Detmold
über die Einzelheiten**

1. der Einbeziehung der Gemeinde Grevenhagen (Landkreis Detmold) in den Zusammenschluß der Stadt Steinheim und der Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Ottenhausen, Rolffen, Sandebeck, Vinsebeck und Vordereichholz (Landkreis Höxter) zu einer neuen Stadt Steinheim

2. der Eingliederung der Stadt Steinheim in den Landkreis Höxter

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolffen, Sandebeck, Vinsebeck, Vordereichholz und der Stadt Steinheim vom 11. September 1968 bestimmt:

1. Die neue Stadt Steinheim ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Grevenhagen.
2. Das Grundeigentum des Landkreises Detmold geht, soweit es im Gebiet der Gemeinde Grevenhagen liegt, mit den darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf den Landkreis Höxter über. Das Eigentum an den Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Grevenhagen geht ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Höxter über. Der Landkreis Höxter ist verpflichtet, den Landkreis Detmold von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.
3. Das bewegliche Vermögen des Landkreises Detmold geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Höxter über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Gemeinde Grevenhagen befinden.
4. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt zwischen den Landkreisen Detmold und Höxter nicht.
5. Für die Übernahme der Beamten der Gemeinde Grevenhagen gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gilt Entsprechendes.
6. Die in der Gemeinde Grevenhagen geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus. Die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
7. Die von der Gemeinde Grevenhagen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Stadt Steinheim fort.
8. Das in Grevenhagen im übrigen gültige Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 *) des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
9. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt in Grevenhagen das Kreisrecht des Landkreises Höxter. Das Kreisrecht des Landkreises Detmold tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
10. Die Gemeinde Grevenhagen führt ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft neben dem der Stadt Steinheim weiter.

*) jetzt § 39.

11. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Grevenhagen gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Steinheim und der Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Detmold zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Höxter.

Detmold, den 21. Juli 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 6**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Entrup vom 27. August 1968, der Gemeinde Erwitzen vom 26. August 1968, der Gemeinde Eversen vom 31. August 1968, der Gemeinde Himmighausen vom 20. August 1968, der Gemeinde Holzhausen vom 19. August 1968, der Gemeinde Merlsheim vom 22. August 1968, der Gemeinde Oeynhausen vom 21. August 1968, der Gemeinde Schönenberg vom 28. August 1968, der Gemeinde Sommersell vom 29. August 1968, und des Rates der Stadt Nieheim vom 1. September 1968 wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg, Sommersell und der Stadt Nieheim folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

(1) Die Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg, Sommersell und die Stadt Nieheim schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Nieheim,
- b) der Volksschulverband Nieheim,
- c) der Realschulverband Nieheim,
- d) der Volksschulverband Merlsheim—Schönenberg,
- e) der Wasserzweckverband Merlsheim—Schönenberg,
- f) der Wasserzweckverband Erwitzen—Holzhausen.

§ 2**Name der Gemeinde**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Nieheim“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ortschaften der „Stadt Nieheim“, die bisher die Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg und Sommersell bildeten, führen neben dem Namen „Stadt Nieheim“ ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Nieheim“ ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg, Sommersell und der aufgelösten Zweckverbände (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) — f) für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

(2) Soweit Gemeindegliedervermögen vorhanden ist, bleibt es bei dem bisherigen Kreis der Nutzungsberechtigten.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort. Eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die wirtschaftlichen Einrichtungen der bisherigen Gemeinden und der Zweckverbände sind bezüglich der Gebührengestaltung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weiterhin unter Berücksichtigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Gegebenheiten zu verwalten.

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für die Ortsteile Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Nieheim, Oeynhausen, Schönenberg und Sommersell geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Gemeinde „Stadt Nieheim“ entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.¹⁾

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe, Jugendheime, Kinderspielflächen, Parkanlagen und Sportübungsstätten in den Ortschaften gewährleistet.²⁾

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den bisherigen Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg und Sommersell auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Nieheim“ angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne³⁾ bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Nieheim“ unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Nieheim regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Nieheim und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde „Stadt Nieheim“ zu übernehmen.

§ 8⁴⁾

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen,

Schönenberg, Sommersell und Nieheim je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

Werden im Ortsteil Nieheim mehr als neun Ratsmitglieder gewählt, so erhöht sich die Zahl der Ortschaftsräte entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Nieheim auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wahlbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Nieheim in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Nieheim den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ bzw. „Stellvertretender Ortsvorsteher“ führt.

(6) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Nieheim; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(7) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenspauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher und seinem Stellvertreter steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie soll den Vorschriften der I. Verw. VO zu § 43 der GO NW entsprechen.

Sofern der Bürgermeister des Rates der Stadt Nieheim zum Ortsvorsteher in einer Ortschaft gewählt wird, ist § 8 Abs. 7 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9⁴⁾

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbstständig über folgende Angelegenheiten:

- Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielflächen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
- Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
- Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatterhaltung),
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Vermietung und Verpachtung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft,
- b) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- c) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- d) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
- e) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
- f) Bestellung des Leiters des örtlichen Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr,
- g) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
- h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
- i) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstandes sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 7,
- j) Veränderungen der in der Hauptsatzung der Stadt Nieheim enthaltenen Ortschaftsverfassung.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Nieheim wenden.

Der Rat der Stadt Nieheim soll die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

(4) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 und 3 muß der Rat der Stadt Nieheim in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Nieheim über die Angelegenheit nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

(5) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Nieheim übertragen.

§ 10⁴⁾

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher und Stellvertreter haben das Recht, soweit sie nicht gewählte Ratsmitglieder sind, an den Sitzungen des Rates der Stadt Nieheim mit beratender Stimme teilzunehmen.

Sie haben das Recht, in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge zu stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Die Ortsvorsteher und Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Nieheim zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Ortsvorsteher erledigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

- a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
- b) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen,
- d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
- e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag des Stadtdirektors hierzu erteilt worden ist,
- f) Anforderung und Einsatz von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

§ 11⁵⁾

Weitergeltung und Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Nieheim folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Nieheim“ ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere ist die neue Gemeinde „Stadt Nieheim“ verpflichtet, in den einzelnen Ortsteilen die in der Anlage 1⁶⁾ — die Bestandteil dieses Vertrages ist — aufgeführten Maßnahmen fort- bzw. durchzuführen.²⁾

§ 13⁶⁾

Neufassung der Hauptsatzung

(1) Der Rat der Stadt Nieheim ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 und 13 Abs. 2 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

(2) Die Teile der neuen Hauptsatzung der Stadt Nieheim, die gemäß § 13 Abs. 1 aus diesem Gebietsänderungsvertrag übernommen wurden, können nicht geändert werden vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses.

Für eine Änderung dieser Bestimmungen ist im Rat der Stadt Nieheim eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich.

Die Ortschaftsräte sind vor einer Entscheidung des Rates der Stadt zu hören. Von dem Ergebnis ist dem Rat Kenntnis zu geben.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages ist die Entscheidung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Hörter herbeizuführen. Der Verwaltungsrechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 16⁷⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Nieheim, den 1. September 1968

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes.

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 6 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes.

⁷⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

^{*)} nicht mit abgedruckt.

Anlage 7

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Altenbergen, Born, Stadt Bredenborn, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock, Papenhöfen und Stadt Vörden wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

I. Abschnitt Gebietsänderung

§ 1

Zusammenschluß der Gemeinden, Verbandsauflösung

(1) Die Gemeinden Altenbergen, Born, Stadt Bredenborn, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock, Papenhöfen und Stadt Vörden schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde führt den Namen „Stadt Marienmünster“.

(3) Die Ortseingangsschilder führen die Aufschrift

z. B. Bredenborn
Gemeinde Marienmünster
Kreis Höxter
Reg.-Bez. Detmold¹⁾

(4) Es werden aufgelöst:

- a) das Amt Vörden,
- b) die Volksschulverbände Vörden, Marienmünster und Bremerberg/Eilversen,
- c) der Wasserwerkszweckverband Großenbreden/Kleinenbreden.

§ 2

Vermögen

(1) Die Gemeinde „Stadt Marienmünster“ wird Rechtsnachfolgerin der sich zusammenschließenden Gemeinden, des Amtes und der aufgelösten Zweckverbände. Eine Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen zwischen den sich zusammenschließenden Gemeinden findet nicht statt.

(2) Die von den Gemeinden vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.²⁾

§ 3

Einwohner

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den sich zusammenschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 4

Realsteuerhebesätze

Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

§ 5

Ortsrecht

Das Ortsrecht einschließlich der Bauleitpläne³⁾ der sich zusammenschließenden Gemeinden und der aufgelösten Zweckverbände sowie des Amtes gilt als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Marienmünster“ weiter. Es ist spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß in ein gemeinsames Ortsrecht überzu-leiten. Satz 2 gilt nicht für die Bauleitpläne.

§ 6

Personalübernahme

(1) Die Angestellten und Arbeiter der sich zusammenschließenden Gemeinden, des Amtes und der Zweckverbände werden von der neuen Gemeinde „Stadt Marienmünster“ übernommen.

(2) Die Übernahme der Beamten des Amtes Vörden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung.

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 7 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes.

II. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 7

Ortschaften

Die bisher selbständigen Gemeinden Altenbergen, Born, Stadt Bredenborn, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock, Papenhöfen und Stadt Vörden bilden Ortschaften der neuen Gemeinde „Stadt Marienmünster“ und führen neben dem Namen dieser Gemeinde ihren bisherigen Namen als Ortschaft weiter.

§ 8⁴⁾

Ortschaftsräte

(1) Für die Ortschaften sind Ortschaftsräte zu bilden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften
bis 1 000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern,
über 1 000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der neuen Gemeinde „Stadt Marienmünster“ auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Wählbar sind alle Bürger der Stadt, die nach dem Kommunalwahlgesetz in den Rat der Stadt wählbar sind und innerhalb der Ortschaft wohnen.

Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes auch Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Gemeinde „Stadt Marienmünster“ in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Gemeinde „Stadt Marienmünster“ den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(5) Der Ortschaftsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte als seinen Vorsitzenden den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.

(6) Für die Ortschaftsräte und das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Ausschüsse, soweit nicht das Gesetz oder die Hauptsatzung etwas anderes vorschreiben.

§ 9⁴⁾

Aufgaben des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport- und Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen,
- b) Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
- c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
- d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen),
- e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Vatterhaltung),
- f) Verwaltung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft,
- g) Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Anlage von Sport- und Grünanlagen, Kinderspielflächen,
- b) Anlage von Friedhöfen,
- c) Ausbau, Erweiterung und Unterhaltung der Gemeindestraßen einschließlich der Wirtschaftswege und der Straßenbeleuchtung,
- d) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- e) Bildung von Schulbezirken,
- f) Ehrung von Bürgern.

(3) Der Ortschaftsrat hat im übrigen ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(4) Der Rat der Stadt kann den Ortschaftsrat auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

§ 10⁴⁾

Aufgaben des Ortsvorstehers

(1) Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter sind Ehrenbeamte der Stadt. Der Ortsvorsteher erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Richtlinien.

(2) Der Ortsvorsteher kann, wenn er nicht Mitglied des Rates der Stadt ist, an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Dem Ortsvorsteher obliegt, soweit hierfür nicht besondere Behörden zuständig sind, nach Dienstanweisung

- a) das Ausstellen von Bescheinigungen (z. B. Lebens- und Rentenbescheinigungen),
- b) die Beglaubigung von Unterschriften,
- c) die Entgegennahme von Anträgen,
- d) die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst wahrnimmt,
- e) Einsatz und Überwachung der Gemeindearbeiter, die ausschließlich in der Ortschaft tätig sind,
- f) die Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt wird.

(4) Der Ortsvorsteher zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke, zu deren Erledigung er nach Absatz 2 befugt ist, wie folgt:

Stadt Marienmünster
— Ortschaft —
(Name) Ortsvorsteher

(5) Der Ortsvorsteher führt das Dienstsiegel der Gemeinde.

§ 11

Förderung der Ortschaften

Die neue Gemeinde „Stadt Marienmünster“ ist verpflichtet, die Ortschaften so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

⁴⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes.

III. Abschnitt

§ 12⁵⁾

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Vörden, den 15. November 1968

⁵⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 7 a

Ergänzende Bestimmungen¹⁾ des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde „Stadt Marienmünster“ in Verbindung mit dem abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 15. November 1968

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Industrieansiedlungen in der Flächengemeinde „Stadt Marienmünster“ sind vornehmlich in der Ortschaft Bredenborn nach den Vorstellungen des Ortschaftsrates durchzuführen.
2. Erlöse aus der Veräußerung im Eigentum der Gemeinde Bredenborn stehender bebauter und unbebauter Grundstücke sind innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes zur Finanzierung folgender Maßnahmen zu verwenden:
 - a) Erweiterung der zentralen Wasserversorgungsanlage,
 - b) Erweiterung bzw. Erneuerung der Gesamtkanalisation und Kläranlage,
 - c) Bau einer Friedhofskapelle,
 - d) Instandsetzung des Feuerwehrgerätehauses und der Stadthalle,
 - e) Erschließung von Industriegelände,
 - f) Erneuerung der Straßenbeleuchtung,
 - g) Bau eines Lehrschwimmbekens,
 - h) Ausbau des Sportplatzes,
 - j) Anlage von Bürgersteigen an der L 886 innerhalb der Ortsdurchfahrt.
3. Bei Veräußerungen von Grundstücken in der Ortschaft Bredenborn sind diese in erster Linie ortsansässigen Bürgern anzubieten.

Höxter, den 18. Februar 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ vgl. § 8 Abs. 8 Nr. 2 und 4 des Gesetzes.

— GV. NW. 1969 S. 818.

Einzelpreis dieser Nummer 6,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.